



BEBAUUNGSPLAN NR. 67

DER GEMEINDE SCHÖNBERG - AUSLEGUNG I

VORSCHLÄGE ZUR

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT IM **HERBST 2020**

ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE IM **HERBST 2020**

Inhalt

1	ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	7
1.1	A01 [REDACTED] vom 01.03.2019	7
1.1.1	Straße südlich der Kleingärten	7
1.1.2	Grundstücke an den Kleingärten	8
1.1.3	Zufahrt zum Seniorenwohnheim	8
1.1.4	Ausgleichsfläche (F)	8
1.1.5	Oberflächenwasser (H)	9
1.1.6	Verkehrsberuhigung (H)	9
1.2	A02 [REDACTED] vom 03.03.2020	10
1.2.1	Wärmeversorgung	10
1.3	A03 [REDACTED] vom 15.05.2020	11
1.3.1	Wärmeversorgung	11
1.3.2	Generelles	12
1.4	A04 [REDACTED] vom 21.10.2020	13
1.4.1	Versickerung (H)	13
1.4.2	Feuchtwiesen (F)	13
1.4.3	Kreisel (F)	14
1.4.4	Lärmschutzwall	14
1.4.5	Auftragserteilung	14
1.4.6	Wirtschaftlichkeit	15
1.4.7	Hansewerk AG	15
1.4.8	Wärme und Strom	15
1.4.9	Unzulässigkeit	16
1.5	A05 [REDACTED] vom 05.10.2020	16
1.5.1	Immissionen der Bauphase	16
1.5.2	Biotop und Wildtiere (F)	17
1.5.3	Verkehrslärm	17
1.5.4	Vereinsatzung	18
1.5.5	Gemüsegefährdung	18
1.5.6	Pumpwerk	18
1.5.7	Soziale Bedeutung	19
1.5.8	Grundstücke	19
1.5.9	Aufgabe der Planung	19
1.6	A06 [REDACTED] vom 22.10.2020	20
1.6.1	Vegetationsbestand (F)	20
1.6.2	Extensives Grünland (F)	20
1.6.3	Gehölzstreifen / Knick (F)	21

1.6.4	Niederung (F).....	21
1.6.5	Bäume (F)	21
1.6.6	Biotope (F).....	22
1.6.7	Kleingärten (F)	22
1.6.8	Erschließungsstraße S1.....	23
1.6.9	Übergang S1 und Gärten (H)	23
1.6.10	Stellplätze (F) (H).....	24
1.6.11	Geländeprofile (F)	24
1.6.12	Baustellenverkehr	24
1.7	A07 [REDACTED] vom 22.10.2020.....	24
1.7.1	Verfahren	25
1.7.2	Hanglage.....	26
1.7.3	Straßen im Nordosten	26
1.7.4	Niederschlagswasser (H)	27
1.7.5	Senke (H)	27
1.7.6	Garantie (H).....	27
1.7.7	Telekommunikation	28
1.7.8	Gebäudehöhen I.....	28
1.7.9	Gebäudehöhen II.....	28
1.7.10	Vorhabengrenze.....	29
1.7.11	Gebäudehöhen III	29
1.7.12	Gebäudehöhen IV	30
1.7.13	Neubebauung	30
1.7.14	Ausgleichsflächen (F)	31
1.7.15	Fehlerteufel (F)	31
1.7.16	Amphibien (F).....	32
1.7.17	Neutrale Bewertung.....	32
2	ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	33
2.1	B01 Kreis Plön vom 06.10.2020	33
2.1.1	Planzeichnung	33
2.1.2	Abstände	33
2.1.3	Artenschutz (F)	34
2.1.4	Bebauungsplan Nr. 14 (F)	34
2.1.5	Knick an der Südgrenze (F)	35
2.1.6	Externe Ausgleichsflächen (F)	35
2.1.7	Kleingewässer (F).....	35
2.1.8	Altlasten	35
2.1.9	Schmutzwasser (H).....	36

2.1.10	Niederschlagwasser (H)	36
2.1.11	Antragsunterlagen (H)	36
2.1.12	Entsiegung und Begrünung	37
2.1.13	Entsiegung und Begrünung (H)	37
2.1.14	Brandschutz (H).....	37
2.1.15	Denkmalschutz.....	37
2.1.16	Schleppkurven (H).....	38
2.1.17	Müllsammelplätze	38
2.1.18	Alleebäume (F).....	38
2.1.19	Straßenbreiten (H)	39
2.1.20	Baufenster.....	39
2.1.21	Vorhandene Höhen.....	39
2.1.22	Sockelhöhen.....	39
2.1.23	Höhenfestsetzungen	39
2.1.24	Höhenbezugspunkte	40
2.1.25	Geländeprofile	40
2.1.26	Festgesetzte Geländehöhe	40
2.1.27	Schriftgröße und Maßstab	40
2.1.28	Monteurswohnungen	41
2.1.29	Punkt zu Nebenanlagen	41
2.1.30	Aufschüttungen und Abgrabungen.....	41
2.1.31	Dachformen	42
2.1.32	Sichtschutzwände	42
2.1.33	Kleinkinderspielplätze.....	43
2.1.34	Mauerhöhen	43
2.1.35	Stellplätze.....	43
2.1.36	Garagen.....	43
2.1.37	Zukunftsfähigkeit	43
2.1.38	Dachformen	44
2.1.39	Energieträger	44
2.1.40	Verkehr	45
2.1.41	Gründächer	45
2.1.42	ÖPNV-Anbindung (H)	46
2.2	B02 AG-29 vom 27.08.2020.....	46
2.2.1	Verzicht auf Einzelhäuser	46
2.2.2	Umsetzung von Maßnahmen (F).....	47
2.2.3	Umzäunungen und Steingärten	47
2.2.4	Managementkonzept (F).....	48
2.3	B03 NABU vom 27.09.2020	48

2.3.1	Flächenverbrauch	48
2.3.2	Bauweise	49
2.3.3	Fossile Brennstoffe	49
2.3.4	Gründächer	49
2.3.5	Schottergärten	50
2.3.6	Versickerung.....	50
2.3.7	Blockheizkraftwerk.....	50
2.3.8	Mobilität.....	50
2.3.9	Artenschutzrechtliche Bewertung (F).....	51
2.3.10	Schutzziel Klima (F)	51
2.3.11	Klimawandel	51
2.4	B04 Archäologisches Landesamt vom 01.10.2020	52
2.4.1	Grabungs- und Interessengebiete.....	52
2.5	B05 Wasserbeschaffungsverband vom 01.10.2020	52
2.5.1	Löschwasser	52
2.6	B06 AKN vom 28.08.2020	53
2.6.1	Haftung.....	53
2.6.2	Einfriedungen	53
2.6.3	Anpflanzungen	53
2.6.4	Veranlassergrundsatz.....	54
2.6.5	Bauarbeiten.....	54
2.6.6	Weitere Auflagen	54
2.6.7	Landeseisenbahnverwaltung.....	54
2.7	B07 Stadtwerke Kiel vom 01.09.2020.....	55
2.7.1	Keine Bedenken.....	55
2.8	B08 SH-Netz AG vom 14.09.2020	55
2.8.1	20 KV-Kabel	55
2.8.2	Trafo	56
2.8.3	Wege- und Leitungsrechte	56
2.8.4	Kabeltrassen (H)	56
2.8.5	Bauzeit und Bestandspläne (H)	56
2.9	B09 Landesdenkmalamt vom 02.10.2020	57
2.9.1	Genehmigungspflicht	57
2.10	B10 Landesbetrieb für Küstenschutz vom 29.09.2020	57
2.10.1	Keine Gefährdung	57
2.11	B11 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 24.09.2020	58
2.11.1	Keine Bedenken (H)	58
2.12	B12 Landeseisenbahnverwaltung vom 15.09.2020	58
2.12.1	Auflagen.....	58

2.13	B13 Untere Forstbehörde vom 11.09.2020	58
2.13.1	Belange berücksichtigt.....	59
2.14	B14 Deutsche Bahn AG vom 27.08.2020	59
2.14.1	Nicht berührt	59
2.14.2	Beteiligungen	59
2.15	B15 Kampfmittelräumdienst vom 31.08.2020	60
2.15.1	Kein Bombenabwurfgebiet	60
2.16	B16 IHK zu Kiel vom 05.10.2020	60
2.16.1	Keine Einwände.....	60
2.17	B17 Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 09.09.2020	61
2.17.1	Kreisel (H).....	61
2.18	B18 Deutsche Telekom vom 31.08.2020	61
2.18.1	Keine Bedenken	61
2.19	B19 Kabel Deutschland vom 28.09.2020	61
2.19.1	Anfrage.....	61
2.19.2	Keine Einwände.....	62
2.20	B20 Bundesamt für Immobilienaufgaben vom 02.10.2020.....	62
2.20.1	Nicht betroffen	62
2.21	B21 Dataport vom 03.09.2020	62
2.21.1	Keine Beeinträchtigungen.....	62

Vorbemerkung

Die aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (B) sowie die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit (A) sind nummeriert. Der Großbuchstabe in Klammern hinter dem Titel eines Einwandes (G), (H), (F) oder (W) ist eine redaktionelle Bearbeitungshilfe und inhaltlich nicht relevant. G: Gemeinde, H: IB Hauck, F: Franke Landschaften, W: Wasser- und Verkehrskontor.

Die entsprechende Einwendung ist in kursiver Schrift zitiert. Dann folgen die Abwägung bzw. Stellungnahme der Gemeinde.

1 ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

1.1 A01 vom 01.03.2019

Als interessierter Bürger möchte ich bezüglich des geplanten Baugebietes an den Kleingärten in Schönberg folgende Einwände/Vorschläge mitteilen:

1.1.1 Straße südlich der Kleingärten

1. Straßenführung

- Die Zufahrt zum Neubaugebiet ist nicht optimal, da die Verkehrsbelastung ungleich verteilt wird. Daher fordere ich, dass die Straße an den Kleingärten bidirektional für die Zufahrt zu den nördlichen Grundstücken bis zum „Grünen Band“ geöffnet wird. Dadurch wird die überproportionale Verkehrsbelastung der südlichen Hälfte reduziert und die Sicherheit für Fußgänger im Bereich des „Grünen Bandes“ erhöht, da die Möglichkeit besteht, die Kreuzung des „Grünen Bandes“ für den Autoverkehr zu unterbinden. An den Enden der Zufahrtsstichstraßen müssten sodann kleine Wendehämmer an den Seiten des „Grünen Bandes“ errichtet werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Die geplante Straßenführung ist mit einem Verkehrsgutachten untermauert. Es macht Sinn, den Fußgänger- und Radverkehr zur Ortsmitte über verkehrsunruhige Straßen zu führen und den Kfz-Verkehr nicht zusätzlich in die Ortsmitte zu leiten. Durch den Anschluss an der Ansgarkirche wird die Ortsmitte weit möglichst von Verkehr von und zum Neubaugebiet entlastet. Die Vielzahl der Wendehämmer müssten wegen der eingesetzten Müllfahrzeuge eine beachtliche Größe besitzen. Dies würde zur weiteren Versiegelung und zum Verlust von Bauplätzen führen. Auch würde das Gebiet stärker in zwei Bereiche geteilt.

Das vorgeschlagene Erschließungsmodell wurde im Vorfeld diskutiert, jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt. Die Kreuzungsbereiche des grünen Bandes werden so gestaltet, dass die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs hier reduziert wird.

Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

1.1.2 Grundstücke an den Kleingärten

- Die Straßenführung an den Kleingärten sollte noch einmal überdacht werden, da bei der jetzigen Führung die Häuser direkt an den Schrebergärten nur über den jeweiligen Hauptgarten erreicht werden können. Dadurch sinkt die Attraktivität dieser Grundstückslagen für die zukünftigen Eigentümer. Die bisherige Priorisierung der Interessen der Kleingarten-Pächter gegenüber den zukünftigen Grundstückseigentümern sollte ebenso noch einmal überdacht werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde geht davon aus, dass hier die Grundstücke südlich der Kleingärten an den Straßen S4.2, S5, S4.4 und S4.5 gemeint sind. Die Erschließung über den Hauptgarten ist nichts ungewöhnliches und erfolgt immer bei Grundstücken, die nördlich bzw. östlich einer Straße liegen, da dann der Hauptgarten nach Süden bzw. Westen orientiert wird. Dies ließe sich nur vermeiden, wenn alle Straßen nur einseitig, im Süden bzw. Westen angebaut würden. Auch gibt es keine Akzeptanzprobleme für diese Grundstücke, wie man in andere Baugebieten beachten kann. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

1.1.3 Zufahrt zum Seniorenwohnheim

- Für die Seniorenwohnanlagen im oberen zentrumsnahen Bereich sollte die Straße „Am alten Bahnhof“ als Zufahrtmöglichkeit bidirektional geöffnet werden. Das würde zu einer weiteren Entlastung der „Südtrasse“ führen.

Stellungnahme der Gemeinde

Es macht Sinn, den Fußgänger- und Radverkehr zur Ortsmitte über verkehrsrühige Straßen zu führen und den Kfz-Verkehr nicht zusätzlich in die Ortsmitte zu leiten. Dies gilt auch für den Verkehr zum Seniorenwohnen. Gerade die Senioren haben ein Interesse an einem verkehrsarmer Zugang zur Ortsmitte.

Das vorgeschlagene Erschließungsmodell wurde im Vorfeld diskutiert, jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht weiter verfolgt. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

1.1.4 Ausgleichsfläche (F)

2. Ausgleichsfläche

- Die Ausgleichsfläche für das Baugebiet sollte (auch wenn dieses Gebiet nicht auf dem Gemeindeterritorium Schönbergs liegt) südlich des Grenzknicke angelegt werden, z. B. als 20-30 m breiter Blühstreifen mit Buschwerk. Dadurch würde die Fauna und Flora in dieser Region stabilisiert bzw. erweitert und andererseits würde die Belastung der angrenzenden Anwohner mit Pflanzenschutzmitteln, die durch die Landwirte auf dem angrenzenden Feld ausgebracht werden, reduziert. Das ist angesichts der Tatsache, dass im angrenzenden Neubaugebiet voraussichtlich viele Kinder aufwachsen werden, unter medizinisch- gesundheitlichem Aspekt nach heutigem Kenntnisstand sehr wichtig.

- Alternativ könnte das angrenzende Feld verpflichtend biologisch bewirtschaftet werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Anregung, die südlich angrenzende Fläche zur Kompensation des Eingriffs zu nutzen, ist von der Gemeinde im Rahmen der Planaufstellung geprüft worden. Man hat diese Überlegungen jedoch zurückgestellt, da einerseits der Eigentümer nicht zu einem Verkauf der Fläche oder von Flächenteilen interessiert war und andererseits die Entwicklungsplanungen der Gemeinde in diese Richtung noch nicht konkretisiert waren. Durch die Erhaltung und Ergänzung des südlichen Knicks sowie der Einrichtung eines zusätzlichen Schutzstreifens werden mögliche Beeinträchtigungen durch die landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen gemindert.

Die Gemeinde kann einem Betrieb nicht die Art der Bewirtschaftung verpflichtend vorgeben, ohne ein Teil des Betriebes zu sein oder die Flächen im Besitz zu haben.

Die Anregung wird von der Gemeinde im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht weiterverfolgt.

1.1.5 Oberflächenwasser (H)

3. Ableitung des Oberflächenwassers

- Da die Kapazität des Auffangbeckens und der Ableitungsmöglichkeiten auch auf der Fachebene kontrovers diskutiert wird, ist zu fordern, dass Hauseigentümer nach eigenem Ermessen ihr Haus auf dem jeweiligen Grundstück auf einer Art Warftuntergrund erhöht errichten dürfen.

- Zudem sollte das Regenwasser-Auffangbecken erweitert werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Das Höhersetzen des Erdgeschossfußbodens kann nur eine Lösung für Grundstücke sein, die in einer absoluten Senke liegen und denen durch diese Lage eine Überschwemmung droht.

Dies ist im Baugebiet an keinem der Grundstück der Fall.

Generell ist der Erdgeschossfußboden eines Gebäudes wegen der Rückstauenebene höher zu setzen als die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche. Dies ist in der DIN 1986-100 Grundstückentwässerung geregelt. Dies dient zum Schutz vor Überflutung.

Dies ist in den Festsetzungen berücksichtigt.

1.1.6 Verkehrsberuhigung (H)

4. Verkehrsberuhigung

- alle öffentlichen Verkehrswege sollten mit rechts / links alternierender Baumbepflanzung im Abstand von ca. 20 Metern verkehrsberuhigt und begrünt werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Für die Errichtung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist es von Vorteil, wenn lineare Trassen gewählt werden können.

Im Falle von wechselseitiger, zu enger Baumpflanzungen sind ständige Verschwenkungen der Leitungen herzustellen, um dem Wurzelbereich der Bäume auszuweichen. Im Bereich der Entsorgung geht dies nur durch das Setzen von zusätzlichen Schächten, pro wechselseitiger Bauminsel wären 2 zusätzliche

Schächte je Entwässerungssystem zu setzen. Aufgrund der Länge der Erschließungsstraßen wären zahlreiche Schächte zusätzlich erforderlich. Dies hat starke Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme und starke Auswirkungen auf die Kosten und den Aufwand in der Unterhaltung.

Die Gemeinde hat einen durchaus abwechslungsreichen, meist gebogenen und mit Bäumen bepflanzten Straßenraum geplant, der eine gute Verbindung von abwechslungsreicher Gestaltung und Wirtschaftlichkeit darstellt. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

1.2 A02 vom 03.03.2020

1.2.1 Wärmeversorgung

zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich bereits mehrfach Stellung bezogen und dabei auch darauf hingewiesen, dass die Energieversorgung, hier Wärmeversorgung sich grundlegend durch neue Gesetze der Bundesregierung vor 2 Jahren geändert hat. Leider haben Sie meine Vorschläge nicht erhört. Obwohl ich Sie am 14.01.2020 explizit darauf hingewiesen habe. Nun musste ich am 25.2.2020 in der öffentlichen Planungsausschusssitzung zur Kenntnis nehmen, dass die Gemeinde Schönberg, mit Ihnen als Bürgermeister, in dem B-Plangebiet Nr. 67 ein völlig überholtes Heizsystem mit einer Nahwärmeleitung installieren will. Das ist weder für EFH noch für Wohnanlagen und Mietanlagen von Vorteil und sinnvoll schon gar nicht.

Damit macht die Gemeinde Schönberg sich lächerlich, schlimmer noch, es wird der Hansewerk AG Gelegenheit gegeben, die Bürger, die dann dort bauen wollen über mindestens 30 Jahre lang „über den Tisch zu ziehen,,“.

Das ist aus Wettbewerbsgründen unzulässig.

Es sind im öffentlichen Leben Ausschreibungen zu starten.

Es wurde gar nicht über Vertragslösungen und Preise gesprochen.

Es wurden keine Konkurrenzanfragen gestartet.

Der Planungsausschussvorsitzende meinte, das ist ein Vorteil???

Für wen wohl?

Ich fordere die Gemeinde Schönberg auf, auch auf Grund der gemachten Erfahrungen mit dem Gebiet „Lamp'sche Koppel“, Schönberg. Die Bürger dort werden schon rd. 20 Jahre, mit damaliger Fehlentscheidung der Gemeinde „über den Tisch gezogen, zahlen viel zu hohe Wärmepreise und können sich nicht wehren.

Heute z.B. 95,58 € je Mwh oder 0,095588 je Cent Wärme + monatliche Grundgebühr 37,00 € je EFH. Das macht Wärmekosten je EFH damals Baustandard 12 000 kw/h Wärmebedarf/a = 1590,00 €.

Das war damals und heute benötigen die Bauten auf Grund von Vorschriften viel weniger Energie.

Diese beträgt für ein EFH etwa 5000 kwh/a Wärme plus Lichtstrom Gleiches trifft zu für Mietanlagen und Ähnliches.

Wenn man den Wärmepreis der Hanswerk AG in Höhe von 0,09588 hochrechnet auf ein Haus heutiger Bauart mit 5000- 6000 kwh Wärmebedarf/Jahr sind das Heizkosten in Höhe von 6000 kwh x 0,09588 = 575,28 € + einmalige Anschlussgebühr von 4200,00 €.

Und dafür muss noch ein jährlicher Grundpreis in Höhe von 444,00 €/a zahlen.

Dann hat der Bauherr Heizkosten in Höhe von 1019,28 jährlich!!!

Das ist nach heutigen Erkenntnissen viel zu hoch.

Und wenn der Bauherr sich eine Wärmepumpe kauft dann hat er Heizkosten von 6000 kwh x 0,28 € Strompreis Wärmepumpe =428,40 € Wärmepumpen haben einen CoP - wert zw. 2,8 und 6,8! !

1 kwh Strom erzeugt zwischen 2,8 und 6,8 kwh Wärme je ((???)

Dieser Wert ist nicht mehr zu unterbieten

Bürgermeister Kokocinski sorgen Sie bitte dafür, dass diese Abzocke unterbleibt!

Und es soll der Strompreis für Wärmepumpen weiter ermäßigt werden.

Was hat sich der Planungsausschuss und die Gemeindeverwaltung dabei gedacht???

Eine Wärmeversorgung durch ein Nahwärmenetz ist eine wirtschaftlich und umwelttechnisch überholte Einrichtung.

Dafür hat die Bundesregierung vor 2 Jahren die notwendigen Gesetze geändert.

Nicht jedem Bürgermeister ist die neue Technik so bekannt, deshalb möchte ich gern ein Gespräch mit Ihnen führen Und möchte gern einen Termin vereinbaren.

Stellungnahme der Gemeinde

Der Entwurf des Bebauungsplan 67 ermöglicht bewusst die Nutzung alternativer Energieformen etwa durch Anordnung von Solarthermie- und Fotovoltaikanlagen. Zudem sieht der Entwurf eine Fläche für eine zentrale Wärmeversorgung, z. B. durch ein BHKW vor.

Die Wahl der Energieerzeugung und des Energieträgers ist jedoch den Bauherren überlassen. Da es grundsätzlich möglich ist, auf verschiedene Art klimaschonend Energie zu erzeugen und zu sparen, sieht die Gemeinde keinen hinreichenden Grund, hierzu engere Festsetzungen zu treffen. Welche vertraglichen Bindungen die BauherrInnen eingehen, obliegt deren Entscheidung. Hier will die Gemeinde keine Vorgaben machen. Es besteht daher auch keine Grund derartige Leistungen auszuschreiben.

Der Bebauungsplan ist ein Angebotsplan. Er eröffnet Möglichkeiten. Es liegt in der Entscheidung der Bauherren, für welchen Wege sie sich entscheiden, z.B. für den Anschluss an ein Fernwärmenetz oder für den vom Einwender vorgeschlagenen Weg.

1.3 A03 [REDACTED] vom 15.05.2020

1.3.1 Wärmeversorgung

Die Bundesregierung hat in 2019 beschlossen, dass ganz Deutschland bis zum Jahr 2050 Klimaneutral sein soll. Dieser lange Zeitraum ist nach Ansicht von Experten viel zu lang und es ist sehr zu empfehlen, diese lange Zeit zu begrenzen. So hat z.B. die Stadt Preetz schon beschlossen, dass der Ort Preetz bis zum Jahr 2030 klimaneutral sein soll. Für die großen Aufgaben, die zu machen sind, ist dieser Zeitraum sehr eng gewählt. Allein die notwendigen Arbeiten im Gebäudesektor und im Verkehr sind wahre Herkulesaufgaben.

So müssen im Gebäudesektor alle Heizungen von Heizöl- oder Gasbetrieb umgestellt werden auf regenerativen Betrieb oder CO2-freie Heizung.

Dabei ist zu beachten, dass man nicht seine Heizung umstellt auf Holzpellets und damit in eine neue Falle tappt, wegen der Feinstaubentwicklung, einen notwendigen Kamin, mit Filter, dauernde Überprüfung usw.

Weltweit hat die Industrie komfortable Geräte entwickelt, die alle diese Voraussetzungen erfüllen. Es ist die Wärmepumpe. Diese nutzt entweder das Erdreich zum Wärmeentzug, die großen Seen in Schleswig-Holstein oder die Umgebungsluft zum Wärmeentzug. Die Wärmepumpe wird mit Strom betrieben und den Strom kann jeder Hausbesitzer auch noch selbst über eine Photovoltaikanlage erzeugen. Oder er kauft sich den preiswerten Wärmepumpenstrom bei seinem Energieversorger.

Die Seen in Schleswig-Holstein sind riesige Energiespeicher, werden im Sommer regelrecht von der Sonne aufgeheizt. In vielen Gemeinden liegt ein See vor der Tür, Man muss diese Wärme dort nur nutzen. Mancher See-Besitzer wäre froh, wenn das See-Wasser abgekühlt wird, um damit eine Algenbildung zu verhindern.

Diese Beispiele sind marktfähig, sogar sehr preiswert im Betrieb.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Wahl der Energieversorgung bleibt im Verantwortungsbereich der BauherrInnen. Wegen der dynamischen technischen und rechtlichen Entwicklung im Bereich der Energieversorgung erscheint es der Gemeinde nicht sinnvoll hier Festsetzungen zu treffen, die Bauherren für viele Jahre binden. Um Wiederholungen zu vermeiden verweist die Gemeinde zudem auf ihre Stellungnahme zu 1.2.1.

1.3.2 Generelles

Zum Verkehr:

Der gesamte Verkehr, ob PKW, LKW, BUS muss umgestellt werden auf CO₂ freien Betrieb. Das ist die nächste Herkulesaufgabe.

Jeder Bürger ist gefordert, ob Gebäude oder Verkehr.

Alles steht unter dem Zeichen:

Wir wollen und wir müssen unser Klima schützen. Das gilt für alle Bevölkerungsgruppen, jeden Alters, niemand darf sich hier ausklinken. Das gilt auch für sämtliche Kommunalpolitiker. Viele Schulen, Rathäuser und weitere öffentliche Gebäude werden noch mit veralteten völlig überholten Heizeinrichtungen betrieben.

Für alle gilt:

Um diese Herkulesaufgaben umzusetzen hat die Bundesregierung zusammen mit der KfW sehr gute Förderprogramme aufgelegt.

Diese werden in dem erforderlichen Maße einfach zu wenig genutzt.

Es gibt noch ganze Bevölkerungsgruppen, die sich dem notwendigen Klimaschutz widersetzen, aufschieben oder nichts anpacken.

Wir alle haben bisher zu wenig Anstrengungen gemacht, um unser Klima zu schützen.

Die aktuellen Daten aus Wetter und Umgebung zwingen uns jetzt, etwas zu unternehmen. Das Aufschieben von notwendigen Entscheidungen ist vorbei.

Jeder kann heute die kostenlose Sonne als künftigen Energielieferanten für seine Heizung oder zum Verkehr nutzen. Also packen wir es an.

Wenn wir das nicht machen schaden wir uns selbst. Wir sollten nicht warten bis wir nach der Corona-Krise eine Klimakrise bekommen.

Stellungnahme der Gemeinde

Festsetzungen zu CO₂-freien Verkehr sind nicht Gegenstand einer Bauleitplanung.

Die Gemeinde stimmt den Ausführungen hinsichtlich der Bedeutung und Dringlichkeit des Klimaschutzes zu. Wegen der dynamischen technischen und rechtlichen Entwicklung im Bereich der Energieversorgung erscheint es der Gemeinde nicht sinnvoll hier Festsetzungen zu treffen, die Bauherren für viele Jahre binden. Um Wiederholungen zu vermeiden verweist die Gemeinde zudem auf ihre Stellungnahme zu 1.2.1 und 1.3.1.

1.4 A04 [REDACTED] vom 21.10.2020

In dem Planentwurf sind die heute notwendigen Anforderungen meiner Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt.

1.4.1 Versickerung (H)

1. Das Regenwasser muss vor Ort versickern. Die dafür vorgesehene Fläche ist viel zu klein, obwohl diese dort erweitert werden könnte. Es wird ein Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen, das das Regenwasser wohl ableiten soll oder sogar einfach abgepumpt werden soll. Die Notwendigkeit einer Versickerung vor Ort wurde weitgehend missachtet.

Stellungnahme der Gemeinde

Aufgrund des lehmigen Bodens ist nur eine geringfügige Versickerung möglich. Die Ableitung des Regenwassers entspricht neuesten technischen Regelwerken und rechtlichen Bestimmungen. Die Belastung der Brookau bei Starkregen wird sogar durch die Planung reduziert. S. auch Punkt 1.4.2

1.4.2 Feuchtwiesen (F)

Die Wiesen zwischen Damm und Rauher Berg sind heute schon ganzjährig trockengelegt, obwohl diese seit Jahrhunderten Feuchtwiesen waren. Spezielle Pflanzen und einige Vogelarten haben dort keinen Lebensraum mehr. Es sind mehr Flächen zur Versickerung von Regenwasser zu schaffen.

Stellungnahme der Gemeinde

Der Wasserhaushalt der Flächen zwischen Damm und Rauher Berg hat sich durch den Ausbau der Landesstraße verändert, welche die direkte Verbindung zur Schönberger Au unterbrach. Zur Erweiterung von Versickerungsflächen wird im Bereich der öffentlichen Grünfläche entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze durch Profilierung des Geländes ein Retentionsraum geschaffen, in dem Regenwasser verdunsten und versickern kann. Die Mulde hat eine Anbindung an das Regenrückhaltebecken und kann mit seinen breiten Saumstreifen speziellen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten.

Die externe Kompensationsfläche wird sukzessiv zu einem Grünlandstandort umgebaut und steht nach Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser zur Verfügung. Durch die Anlage einer Geländesenke und von randlichen Knicks entstehen verschiedene Standorte, die sich zu einem Lebensraum für verschiedene Tiere und angepasste Pflanzen entwickeln können. Durch die Nähe zu den Salzwiesen entlang der Schönberger Au wird der offene Lebensraum erweitert und kann sich für Vögel der Offenlandarten als Brut und Nahrungshabitat entwickeln.

1.4.3 Kreisel (F)

2. Es wird für den dort vorgesehenen Verkehrskreisel viel zu viel Fläche von der Kuhlenkampsiedlung verbraucht. Dort gehen schützenswerte Grünflächen und Bäume verloren. Der Verkehrskreisel ist weiter in Richtung Neubauviertel zu verlegen.

Stellungnahme der Gemeinde

Eine Verlegung ins Neubaugebiet macht keinen Sinn, da die Einbindung dort erfolgen muss, wo die Straßen Kuhlenkamp und Rauher Berg sich treffen. Bei einer Verlegung nach Süden würde sich die Fläche für die geplante Kindertagesstätte verkleinern und u.U. eine Realisierung dieser gefährden. Da die Gemeinde noch keinen Zeitplan für die Umsetzung des Kreisels hat, war es für sie wichtig, hierfür nur im Eigenbesitz befindliche Flächen zu überplanen.

In diesem Bereich befinden sich keine schützenswerten Grünflächen oder Bäume. Bei den durch den Bau der Verkehrsanlage entfallenden Bäume handelt es sich um Exemplare mit sehr unterschiedlicher Qualität. Sie reicht von jungen Neuanpflanzungen bis zu mehrstämmigen, älteren Beständen, die sich aus einer Böschungsbepflanzung entwickelt haben. Sie können nach dem Bau der Verkehrsflächen in den Freiflächen entlang des Kreisels ersetzt werden.

Die Gemeinde teilt daher diese Bedenken nicht.

1.4.4 Lärmschutzwall

3. Der Lärmschutzwall ist so zu planen, dass man dort auch Fotovoltaikmodule montieren kann. Mit dem dort hergestellten Strom könnte man z. B. in der Wohnanlage vertreiben.

Stellungnahme der Gemeinde

Der Lärmschutzwall dient auch als landschaftverträglicher Abschluss des Ortsbildes nach Osten und Süden. Eine Fotovoltaikanlage auf dem Wall würde dem Gedanken einer Einbindung der Siedlung in die Landschaft widersprechen. Zudem wären Fragen der Schall- und Lichtreflektion auf gegenüberliegende Bereiche und ggf. eine Beeinträchtigung des Bahnverkehrs vorab zu untersuchen.

Da aber vor allem die Einbindung der Siedlung in die Landschaft und ein durchgrüntes Ortsbild für die Gemeinde entscheidend sind, folgt sie dieser Anregung nicht.

1.4.5 Auftragserteilung

die Auftragserteilung für den B-Plan 67 an das Projektzentrum 99 GmbH in Lübeck enthält schwerwiegende Mängel und unzulässige Anweisungen:

Nach Auskunft des Planungsbüros Projektzentrum 99 GmbH, Lübeck hat die Gemeinde Schönberg zur Auflage gemacht, dass dort ein BHKW zur Wärmeversorgung von Teilen des B.-Plangebiets 67 vorzusehen ist.

Stellungnahme der Gemeinde

Die oben gemachte Aussage ist auch nach Auskunft der Projekt Zentrum 99 GmbH so nicht korrekt. Vielmehr hat die Gemeinde die Planer beauftragt, Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte auserneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung vorzusehen. Dies erfolgte im Rahmen der

Planungshoheit der Gemeinde nach BauGB, an die die Planer gebunden sind. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.4.6 Wirtschaftlichkeit

Das ist aus 3 Gründen unzulässig.

1. Die Wärmeversorgung eines Wohngebiets mit einem BHKW ist leitungsgebunden und heute unwirtschaftlich. Durch die Klimaerwärmung und durch neue Bauvorschriften ist der Wärmebedarf in Wohnungen und Mehrfamilienhäuser so gering, dass eine leitungsgebundene Wärmeversorgung unwirtschaftlich ist. Eine Einzelversorgung je Gebäude mit Wärmepumpe ist erheblich wirtschaftlicher. Eine Planung hat auf Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu achten.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde schreibt bewusst keine Art der Energieversorgung vor, sondern eröffnet jetzt und für die Zukunft die Möglichkeit wirtschaftliche und umweltfreundliche Energiesysteme zu wählen. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.4.7 Hansewerk AG

2. Die Gemeinde Schönberg hat in gemeindlichen Planungsberatungen und öffentlichen Sitzungen einem Unternehmen, - der Hansewerk AG - Vorteile eingeräumt. Die Hansewerk AG hat auf einer öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses Vorstellungen deutlich gemacht, die nicht der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Der Hansewerk AG wurden unzulässiger Weise Falschdarstellungen erlaubt, die in einer öffentlichen Sitzung nicht widersprochen werden konnten.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Ausführungen der Hansewerk AG in der angesprochenen Sitzung erfolgten als ein Diskussionsbeitrag. Eine Entscheidung der Gemeinde über einen Energieversorger ist nicht vorgesehen. Der Einwander hat durch seine Schreiben im Rahmen der Beteiligungen deutlich gemacht, dass es dazu auch andere Auffassungen gibt. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.4.8 Wärme und Strom

3. So z.B. ein BHKW erzeugt CO₂

• CO₂ soll aber aus Umweltgründen aus der Gebäudeenergieversorgung bis zum Jahr 2030 verschwinden. Außerdem läuft es nur, wenn Wärme und Strom gleichzeitig abgenommen wird. Das alles muss ein Planungsbüro berücksichtigen. Ein BHKW ist ein Kostentreiber und kein Verfahren um in einem B-Plan für Wohnanlagen umgesetzt zu werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde schreibt bewusst keine Art der Energieversorgung vor, sondern eröffnet jetzt und für die Zukunft die Möglichkeit wirtschaftliche und umweltfreundliche Energiesysteme zu wählen. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.4.9 Unzulässigkeit

4. Es besteht Verdacht, dass der Hansewerk AG Vorteile eingeräumt werden sollen. Das ist unzulässig, es besteht Verdacht auf Korruption. Der Planungsauftrag an das Projektzentrum 99 GmbH war unzulässig und die Auslegung des B-Plan 67 ist deshalb schon unzulässig. Der Planungsauftrag und das Planverfahren mit diesen geschilderten Vorgaben sind unzulässig und die Zulassung zur Auslegung ist deshalb schon unzulässig. Der B-Plan ist in seiner heutigen Form zu verwerfen.

Stellungnahme der Gemeinde

Wie bereits in den vorstehenden Stellungnahmen ausgeführt, besteht kein Vorteile durch die Gemeinde für die Hanse AG. Auch erfolgte die Planung der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte auserneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde. Eine Unzulässigkeit der Planung ist daher nicht zu erkennen.

1.5 A05 [REDACTED] vom 05.10.2020

Wir, die unterzeichnenden ortsansässigen Kleingärtner sowie weitere Schönberger Bürger, nehmen zu dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2017 als wie folgt Stellung:

Die Durchführung des Bebauungsplans Nr. 67 widerspricht den Zielen des ortsansässigen Kleingartenvereins Schönbergs und Umgebung e.V.

Die in unserer Vereinssatzung definierten Ziele der Kleingärtnergemeinschaft sind nach § 2 der Vereinssatzung festgelegt, die dem Bundeskleingartengesetz entspricht, und können ab Beginn der Baumaßnahmen und auch nach deren Beendigung nicht mehr erreicht werden.

Die Fläche der Schrebergartenanlage ist unserem Kleingartenverein zur Verwendung nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes sowie unsere daran ausgerichtete Vereinssatzung zur Pacht vertraglich zugesichert.

1.5.1 Immissionen der Bauphase

Die Ziele von Kleingartenanlagen sind in beiden explizit definiert.

Das Erreichen dieser Ziele ist unmöglich bei Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 67 Aufstellungsbeschluss der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03.2017.

Denn grundsätzlich bedeutet der Beginn von Bauarbeiten sowie die Verwendung als Wohngebiet der südlich angrenzenden Ackerfläche:

- *Eine unzumutbare Lärmbelästigung durch Baufahrzeuge, Zufahrten durch die neuen Bewohner sowie das Bewohnen dieser Fläche für alle Kleingärtner, deren Familien und Besucher sowie deren Haustiere,*
- *eine unzumutbare Abgas- und Feinstaubbelastung durch Baufahrzeuge und Zufahrten durch die neuen Bewohner für alle Kleingärtner, deren Familien und Besucher sowie deren Haustiere,*

Stellungnahme der Gemeinde

Ohne Zweifel wird es während der Bauarbeiten zu Belästigungen durch Lärm, Abgase und Staub kommen. Baulärm ist jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen und nicht unzumutbar, da sonst das Bauen in oder bei Siedlungsbereichen nicht mehr möglich wäre. Das gilt auch für Kleingartenanlagen und deren NutzerInnen.

1.5.2 Biotop und Wildtiere (F)

- *Die Zerstörung des angrenzenden Biotops westlich der Schrebergartenanlage, das von Wild- und Kleinsttieren bewohnt wird,*
- *eine empfindliche Störung der Wildtiere, die die Auenlandschaft zwischen den Feldern westlich der umstrittenen Ackerfläche als Rückzugsort bewohnen.*

Stellungnahme der Gemeinde

Die Flächen westlich der Kleingartenanlage gelten gemäß der Definition des Landesnaturschutzgesetzes nicht als gesetzlich geschützte Biotope, sondern als landwirtschaftliche Nutzflächen. Weder auf den Flächen, noch in den umgebenden Knicks sind im Rahmen der Bestandsaufnahme streng geschützte Arten festgestellt worden, welche eine bauliche Beanspruchung einschränken würde.

Die nördliche Fläche sowie der die Flächen in Ost-Westrichtung unterteilende Knick bleiben überwiegend erhalten, so dass hier gewohnte Habitate bestehen bleiben. Entlang der Brookau entsteht ein breiter naturnaher Grünstreifen, der saisonal als Rückzugsraum von Ubiquisten (nicht an einen bestimmten Biotop gebundene, in verschiedenen Lebensräumen auftretende Tier- oder Pflanzenart) dient. Dauerhafte Brut- oder Rastflächen werden durch die Maßnahme nicht beansprucht.

1.5.3 Verkehrslärm

Selbiges gilt für den Betrieb der geplanten Zufahrtsstraße S 1 und ihres Verkehrsaufkommens:

Im Verkehrsgutachten T12 S.13 Abs. 3.2 wird aufgeführt:

" ... für das geplante Wohngebiet im B-Plan Nr. 67 ein minimales Verkehrsaufkommen im Kraftfahrzeugverkehr von 684 Kfz/24h und ein maximales Verkehrsaufkommen von 1.861 Kfz/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr."

Stellungnahme der Gemeinde

Das Lärmgutachten vom 26.05.2020 weist nach, dass die zulässigen Werte der Schutzkategorie 3 der 16. BImSchVo (Verkehrslärmverordnung) für Kleingartengebiete von 64 dB nicht erreicht werden. Schon an der Grenze der Kleingärten liegt der Werte bei 59 db. Da die Gärten gegenüber der Straße S1 erhöht liegen, wirkt zudem die Böschung als zusätzlicher Lärmschutz. An der gleichen Straße sind zudem Wohnbauten geplant. Eine Unzumutbarkeit ist daher nachweislich nicht zu erkennen. Die Gemeinde teilt die Bedenken nicht.

1.5.4 Vereinssatzung

Dadurch werden alle angrenzenden sowie umliegende Gärten nicht mehr nutzbar nach den Zielen des Kleingartenvereins.

Zudem liegt das Kleingartengebiet dann nicht mehr in einer Grünzone, wie nach § 3 der Vereinssatzung bestimmt ist, sondern ist eingeschlossen von Wohngebieten und Straße.

Auch § 4 ist nicht erfüllbar. Eine Naturverbundenheit ist unter diesen Umständen der Jugend nicht vermittelbar.

Stellungnahme der Gemeinde

Eine Vereinssatzung kann schon rechtlich niemals der Planungshoheit einer Gemeinde nach BauGB entgegenstehen oder Festsetzung für das Umfeld treffen.

Es ist absolut nicht zu erkennen und auch von den Einwendern nicht belegt, warum ein Wohngebiet zu einer Nicht-Nutzbarkeit eines Kleingartens führt. Die Schutzwerte für Allgemeinde Wohngebiete z.B. für Lärm sind höher als für Kleingärten, deren Schutzanspruch in der Regel von der Rechtsprechung Mischgebieten und Dorfgebieten gleichgesetzt werden.

Das Umfeld der Kleingartenanlage wird heute vor allem von dem großen südlich gelegenen Ackerfläche beherrscht. Nach Umsetzung der Planung mit dem Grünen Band, der Aufläche und den erhaltenen und ergänzten Knicks sowie mit den Ausgleichsflächen verbessert die Natursituation durch Vielfalt und Vernetzung gegenüber der Monostruktur Acker sowie die Ausgleichsmaßnahmen und kann auch pädagogische eingesetzt werden. Die Gemeinde teilt daher diese Bedenken nicht.

1.5.5 Gemüsegefährdung

Das erzeugte Gemüse, das unmittelbar neben einer Straße gewachsen ist, wird auch schwer durch Abgasfeinstäube belastet und dadurch ungenießbar, wenn nicht sogar gesundheitsgefährdend.

(§ 6 der Vereinssatzung)

Stellungnahme der Gemeinde

Die vorgetragene Behauptung ist nicht belegt. Das Bundesumweltamt teilte am 28.10.2010 auf Anfrage mit, dass sie dazu keine Aussage treffen können.

Von Arx, Sektionschef Boden beim Bundesamt für Umwelt (Bafu) der Schweiz empfiehlt, einen Sicherheitsabstand einzuhalten:«Wenn über 20'000 Fahrzeuge pro Tag am Garten vorbeifahren, sollte man zur Strasse mindestens einen Abstand von drei Metern haben.» (SRF, Muriel Jeisy, Sonntag, 27.09.2015).

In Schönberg werden gemäß Verkehrsgutachten vom 06.05.2020 (Seite 15) 2162 Pkw und 70 Lkw am Tag erwartet, also ein Zehntel. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Verkehr im Neubaugebiet das Gemüse ungenießbar oder gesundheitsgefährdend macht. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.5.6 Pumpwerk

Eine Geruchs- und Lärmbelästigung durch den Betrieb des Abwasserpumphauses an der Zufahrtsstraße S 1 wird zudem befürchtet.

Stellungnahme der Gemeinde

Moderne Abwasserpumpstationen sind so ausgeführt, dass keine Belästigungen für die Anwohner erfolgen. Die Gemeinde teilt daher diese Bedenken nicht.

1.5.7 Soziale Bedeutung

Durch das gesamte Bauvorhaben ist der Fortbestand der Kleingartensiedlung nahezu zukunftslos!!!

Es sei insbesondere darauf verwiesen, dass die Kleingartenanlage viele Familien mit gesundem Gemüse versorgt und ein Ort der Begegnung und interkulturellen Gemeinschaft darstellt.

Zudem nutzen vielen Schönberger die Kleingartenanlage zum Spaziergehen, Entspannen und der Pflege sozialer Kontakte.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde teilt diese Bedenken nicht. Die Zukunftsfähigkeit des Kleingartens wird durch die Planung des Neubaugebiets eher gestärkt. Es entstehen in der Nähe Wohnungen im Geschosswohnungsbau, deren NutzerInnen vorraussichtlich auch ein Interesse an einem Kleingarten haben werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, einen Weg zu Neubaugebiet zu öffnen und die sozialen Funktionen, wie das Begegnen, das Entspannen, das Spaziergehen entsprechend zu erweitern.

1.5.8 Grundstücke

Lediglich die Hausbesitzer der neuen angrenzenden Grundstücke werden ihre Gärten um die Flächen der dahinter liegenden Kleingärten erweitern können, wenn sie die Kleingärtner nach und nach auskaufen; und das voraussichtlich auch noch zu einem aberwitzigen Preis im Verhältnis zum eigenen Grundstückspreis.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Darlegungen beruhen auf Mutmaßungen. Es ist vor allem Aufgabe der Kleingartenvereins, derartige Entwicklungen zu steuern oder zu unterbinden. Grundstücksgeschäfte - insbesondere auf dem Gelände des Kleingartenvereins - sind jedoch nicht Gegenstand des B-Plans 67.

1.5.9 Aufgabe der Planung

Wir bitten daher, unsere Einwände zu berücksichtigen und yom Bauvorhaben nach Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03. 2017 südlich unserer Kleingartengemeinschaft abzusehen !!!

Wir, die Unterzeichner - Schönberger Bürger und Kleingärtner - wollen, dass die Baumaßnahmen nach dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.03. 2017 südlich der Kleingartengemeinschaft nicht durchgeführt werden, da sonst Mensch und Tier die Kleingartenanlage und die angrenzende Natur - wie in diesem Schreiben aufgeführt - nicht mehr nutzen können.

((26 Unterschriften))

Stellungnahme der Gemeinde

In den vorstehenden Stellungnahmen hat die Gemeinde deutlich gemacht, warum sie die vorgetragenen Bedenken nicht teilt. Sie wird daher nicht vor der Planung absehen und ist überzeugt, dass die Umsetzung der Planung letztlich auch ein Gewinn für den Kleingartenverein sein wird.

1.6 A06 vom 22.10.2020

1.6.1 Vegetationsbestand (F)

Die vorliegenden umfangreichen Unterlagen weisen erhebliche Mängel bezüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Umgangs mit Natur und Landschaft auf. So wurde u.a. das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung nicht ausreichend berücksichtigt. Insbesondere fehlen eine qualifizierte Erfassung und Bewertung des Vegetationsbestandes, der Biotope und der landschaftsprägenden Bäume. Diese Schutzgüter wurden bei der Beurteilung der vorgesehenen Eingriffe nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Das vorliegenden Artenschutzgutachten reicht hierfür nicht aus, da es sich nur auf ausgewählte Tiergruppen konzentriert. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Stellungnahme der Gemeinde

Im Rahmen der Bearbeitung wurden die für eine Eingriffsbeurteilung erforderlichen Erhebungen durchgeführt und dokumentiert. Biotope, Biotoptypen, landschaftsprägende Bäume sind aufgenommen und kenntlich gemacht. Um den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seitens der Anlieger vorgetragenen Hinweisen zu Vorkommen geschützter Tierarten nachzukommen, erfolgte eine artenschutzrechtliche Bewertung anhand von Erfassungen und einer Potentialanalyse. Aufgrund der Lebensraumausstattung lag dabei das Augenmerk auf Fledermäusen und Amphibien.

Bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges sind diese Ergebnisse wie auch die vorhandene Landschaftssituation und die Bodenbewegungen berücksichtigt.

Die Kompensationsermittlung wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seitens der Genehmigungsbehörden ohne Mängel anerkannt, daher können die vorgetragenen Bedenken nicht nachvollzogen werden.

1.6.2 Extensives Grünland (F)

Vor allem sind die geplanten Eingriffe in das extensive Grünland und die Gehölzbestände im Nordwesten des Planungsgebietes zu unterlassen. Die hier anstehenden Böden mit ihren selteneren Bodentypen und dem hoch anstehenden Grundwasser sind als potentielle Standorte für spezialisierte Arten- und Lebensgemeinschaften als Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingestuft.

Stellungnahme der Gemeinde

Der Forderung folgt die Gemeinde nicht. Bei den Grünlandstandorten handelt es sich um die Geländetiefpunkte, in die das Regenwasser natürlicherweise abfließt, vor diesem Hintergrund stand es außer Frage auch an diese Stelle die Regenrückhaltung einzurichten. Der besonderen Bedeutung des Standortes

wurde mit einem erhöhten Ausgleichsfaktor begegnet, der in Anlehnung an die Ökokontoverordnung und dem Kompensationserlass des Landes Schleswig-Holstein mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde.

1.6.3 Gehölzstreifen / Knick (F)

Der Bau der Planstraße S1, der nur zum Teil auf der Trasse des vorhandenen ca. 2-3 m breitem Wirtschaftsweges erfolgen kann, bedeutet einen wesentlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft als in den vorliegenden Unterlagen dargestellt. Der Wirtschaftsweg wird überwiegend beidseitig von Knicks eingefasst. Im Umweltbericht zum B-Plan 67 werden diesen aber nur als Gehölzstreifen eingestuft. Nach § 1 Nummer 10 Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop vom 13. Mai 2019 (Biotopverordnung) sind aber auch ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde als Knicks definiert. Somit handelt es hier um einen doppelreihigen Knick, einen Redder. Diese haben bekanntermaßen eine wesentlich höhere Bedeutung für die Fauna, als einreihige Knicks.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Einstufung des Gehölzbestandes als Knick und der damit verbundene erhöhte Kompensationsumfang wurde inzwischen angepasst und erneut ausgelegt. Der Umfang der Knickneuanlagen im Bereich der externen Ausgleichsfläche wurde erhöht.

1.6.4 Niederung (F)

Gemäß § 1 Nummer 11 der gleichen Verordnung steht auch artenreiches Grünland, wie es hier in der Niederung anzutreffen ist, unter Biotopschutz. Auch das wurde im Umweltbericht zum B-Plan nicht berücksichtigt. Gerade derartige kleinteilige, strukturreiche extensive Grünlandflächen in feuchten Niederungen sind in der heutigen Argarlandschaft selten geworden. Andererseits sind sie von hoher Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität bezüglich Flora und Fauna.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Bedeutung der Niederungsflächen für die Biodiversität wird auch von der Gemeinde geteilt. Im Rahmen der Wertgrünlandaufnahmen zur Feststellung des Biotopschutzes sind die Flächen im Landesvergleich nicht berücksichtigt worden. Der Bedeutung der Flächen wurde mit dem erhöhten Kompensationsfaktor und dem Erhalt des durch die Fläche verlaufenden Knicks mit breiten Saumstreifen Rechnung getragen.

1.6.5 Bäume (F)

*Des Weiteren wurden die landschaftsprägenden Bäume im Umweltbericht bzw. dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag nicht bewertet, bzw. als zu schützen gekennzeichnet. Als Beispiel hierfür ist insbesondere der Feldahorn westlich der Kleingartenanlage zu nennen. Feldahorne (*Acer campestre*) wachsen normalerweise eher mehrstämmig, strauchartig. Exemplare in dieser Größe sind sehr selten und unbedingt erhaltenswert.*

Stellungnahme der Gemeinde

Die Ansicht, dass es sich bei dem bezeichneten Ahorn um einen besonderen Baum handelt, wird geteilt. Der Standort auf einem Knickwallrest, welcher im Bereich der Kleingartenzufahrt abgegraben worden ist,

so dass die Wurzelhalse frei liegen, und die Tatsache, dass es sich um ein mehrstämmiges Exemplar handelt, aus dem in der Vergangenheit Einzelstämme entfernt wurden, ließen jedoch Zweifel an der dauerhaften Vitalität aufkommen. Da der Baum gemäß Vermessungsunterlage nicht im eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht, war eine formale Festsetzung nicht möglich. Für die Umsetzung der Straße ist eine Entfernung des Baumes nicht erforderlich, so dass vorgesehen ist, ihn beim Straßenbau zu berücksichtigen.

1.6.6 Biotope (F)

Somit handelt es sich hier um mehrere, gesetzlich geschützte Biotope bzw. erhaltenswerte Schutzgüter: seltene Böden, Knicks, Bäume und artenreiches Extensivgrünland. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung derartiger Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Absatz 2 BNatSchG).

Eine Bebauung dieser Flächen mit Wohngebäuden und der Hauptzufahrtsstraße kommt auf Grund des gesetzlichen Biotopschutzes und im Sinne des Vermeidungsgebots nicht in Frage. Das gleiche gilt für den Bau des Regenrückhaltebeckens, das einen großen Teil der Grünlandfläche zerstören würde. Auch mit einer naturnahen Bepflanzung ist eine Regenrückhaltebecken ein technisches Bauwerk und stellt auch einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Stellungnahme der Gemeinde

Dass es durch die geplante bauliche Beanspruchung von Flächen zu Beeinträchtigungen und Zerstörung von erhaltenswerten Schutzgütern kommt, ist der Gemeinde bekannt. Von den Verboten, wie der Entfernung von Knicks, kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Diese Genehmigung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von den entsprechenden Behörden in Aussicht gestellt und wird vor der Umsetzung beantragt.

1.6.7 Kleingärten (F)

*Augenfällig in den vorliegenden Unterlagen ist die Tatsache, dass in dem Umweltbericht zum B-Plan zwar ein umfangreiches Kapitel zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch enthält, aber auf die benachbarten Kleingärten nicht eingegangen wird. Hier ist dringend nachzubessern. Kleingärtner sind auch Menschen. Die Kleingartenanlage hat derzeit ihren besonderen Reiz durch die Ortsrandlage und die Ausblicke in die freie Landschaft. Sie dient auch vielen Schönberger*Innen als Naherholungsgebiet zum Spazierengehen. Der überwiegende Teil der an das geplante Baugebiet angrenzende Gärten hat seine Terrassen und Aufenthaltsbereiche nahe der südlichen Grenze der Anlage. Direkt davor sollen nun hohe Hecken gepflanzt werden und bis zu 12,5 m hohe Gebäude gebaut werden. Damit sind die angrenzenden Gärten in der heutigen Form nur noch beschränkt nutzbar, insbesondere wegen der zu erwartenden Beschattung der Gärten. Hier wäre ein mind. 5 m breiter Schutzstreifen als öffentliche Grünfläche unter Erhaltung des vorhandenen Wanderwegs eine sinnvolle Minimierungsmaßnahme.*

Die Baugrenzen für die Gebäude in der ersten Reihe vor den Kleingärten sollten einen Mindestabstand zur Kleingartenanlage von 15 m betragen, um den Einfluss auf die Kleingärten zu reduzieren.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gebäude südlich der Kleingärten sind mit Firsthöhen von max. 9 m bzw. 10 m Höhe festgesetzt und werden bewusst nur 1 Vollgeschoss besitzen. 12,50 m beträgt die max. Firsthöhe der Gebäudeteile mit 2 Vollgeschossen an der Erschließungsstraße S1. Diese Gebäude liegen niedriger als die Kleingärten und es sind weite Lücken zwischen den Teilen mit 2 Vollgeschossen. Die Verschattungssituation der angrenzenden Kleingärten wird daher zwar gegenüber der jetzigen freien Lage verschlechtert, jedoch nimmt die Planung mit der geringen Geschossigkeit darauf angemessen Rücksicht.

Die angesprochene Beeinträchtigung der Kleingartenanlage betrifft in erster Linie die südliche Parzellenreihe der Anlage. Der Reiz von Ortsrandlagen ist verständlich und gilt für Wohngrundstücke genauso wie für Kleingartenparzellen. Beide Nutzer haben jedoch kein dauerhaftes Recht auf den Ausblick, auch wenn die Veränderungen für den einen oder anderen eine Beeinträchtigung darstellen sollten. Die Einrichtung eines Wanderweges wurde während der Planung diskutiert, aber verworfen, da dann die Wohnbauflächen von zwei Seiten von öffentlichen Wegeflächen begrenzt wären. Der Wanderweg würde sowohl die Privatheit der Hausgärten wie der Kleingärten verringern. Das Aneinandergrenzen von Kleingärten und Wohngärten bietet dagegen beiden einen besseren Schutz ihrer Privatheit.

Dem Wunsch nach einer Vergrößerung des Mindestabstandes der Baugrenze zu der Kleingartenanlage wird nicht entsprochen, da aus Rücksicht auf die Kleingärten, die Zahl der Vollgeschosse bereits auf eins reduziert wurde und eine gute Ausnutzung des erschlossenen Baugebiets – auch im Interesse eines geringen Flächenverbrauchs – angestrebt wird. Die Gemeinde folgt daher diesen Anregungen nicht.

1.6.8 Erschließungsstraße S1

Westlich direkt an die Kleingartenanlage angrenzend ist die Haupterschließungsstraße von insgesamt 8,50 m Breite geplant, die auch für zukünftige Erweiterungen des Baugebietes nach Süden dienen soll. Auch hier wurde auf die Beeinträchtigung der vorhandenen Gärten durch den zu erwartenden Straßenverkehr von über 1000 Fahrzeugen pro Tag (für 2030 sogar über 2000 prognostiziert) nicht eingegangen. Das vorliegende Lärmgutachten endet an der B-Plan-Grenze.

Stellungnahme der Gemeinde

Das Lärmgutachten vom 26.05.2020 weist nach, dass die zulässigen Werte der Schutzkategorie 3 der 16. BImSchVo (Verkehrslärmverordnung) für Kleingartengebiete von 64 dB nicht erreicht werden. Schon an der Grenze der Kleingärten liegt der Werte bei 59 db. Da die Gärten erhöht liegen, wirkt zudem die Böschung als zusätzlicher Lärmschutz. An der gleichen Straße sind zudem Wohnbauten geplant. Eine Unzumutbarkeit ist daher nachweislich nicht zu erkennen. Die Gemeinde teilt die Bedenken nicht.

1.6.9 Übergang S1 und Gärten (H)

Aus den vorliegenden Planunterlagen geht nicht hervor, wie der Übergang zwischen den angrenzenden Gärten und der Planstraße S1 gestaltet werden soll. Bekanntermaßen sind die insbesondere die unteren Gärten an der westlichen Grenze stark von hochanstehendem Grundwasser bzw. Schichtenwasser beeinflusst. Dazu kommt noch das Oberflächenwasser. Beides wird bisher mehr oder weniger erfolgreich durch den vorhandenen kleinen Graben (Gewässer Nr. 5) gesammelt und abgeführt. Zwischen dem Graben und dem vorhandenen Feldweg befindet sich ein Knick. Bleiben Graben und Knick erhalten? (Hilfreich wäre auch für diesen Bereich eine Schnittzeichnung gewesen.) Bei einem Ausbau der Straße ist unbedingt die erforderliche Entwässerung der Kleingartenanlage und der Lärmschutz an dieser Stelle zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Gemeinde

Zwischen dem Fahrbahnrand der Straße S1 und dem vorhandenen Bewuchs verbleibt ein unbefestigter Streifen in unterschiedlicher Breite, je nach Verlauf der Grenzlinie.

Das Oberflächenwasser und das Schichtenwasser im Untergrund werden über das geplante Regenwasserkanalsystem abgefangen und zum Regenrückhaltebecken geführt. Der Abfluss aus den Flächen ist bei der Bemessung des Beckens berücksichtigt worden.

1.6.10 Stellplätze (F) (H)

Auch der Ersatz für die wegfallenden 4-5 Stellplätze (fälschlich wird im Umweltbericht von 2-3 Stellplätzen gesprochen) und der zukünftige gefahrenfreie Zugang in die Kleingartenanlage ist nicht geklärt.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Stellplätze sind planungsrechtlich nicht gesichert und daher auch nicht Gegenstand des B-Plans. Der Zugang wird weiter möglich sein, der Bordstein wird in diesem Bereich wie bei einer Zufahrt abgesenkt.

1.6.11 Geländeprofile (F)

Die Bebauung ist mit einer erheblichen Veränderung der des Gelände Profils zu rechnen. Im Umweltbericht wird deshalb ein verbindlicher Erschließungsplan empfohlen. Das wäre zur Minimierung der Eingriffe in die Topographie und das Landschaftsbild sehr sinnvoll. Weder dieser verbindliche Erschließungsplan, noch das genannte verbindliche Konzept für die Ausgestaltung der öffentlichen Grünanlagen liegt vor.

Stellungnahme der Gemeinde

Geländeprofile sind in der Planzeichnung eingetragen.

Der Erschließungsplan und ein Ausgestaltungsplan der öffentlichen Grünflächen wurden in der Zwischenzeit erarbeitet und werden nach abschließender Beratung in der Gemeinde Teil des Erschließungsvertrages.

1.6.12 Baustellenverkehr

Des Weiteren ist während der Bauphase mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr zu rechnen. Große Bodenmengen müssen bewegt und abgefahren werden. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, wie und wo der Baustellenverkehr abgewickelt werden soll. Auch hier ist eine für Natur und Umwelt und die umliegenden Anlieger verträgliche Lösung zu finden.

*Ich hoffe, ich kann mit den o.g. Anregungen zum Gelingen einer ganzheitlichen, naturverträglicheren und nachhaltigen Ortsentwicklung im Sinne aller Schönberger*Innen beitragen.*

Stellungnahme der Gemeinde

Ohne Zweifel wird es während der Bauarbeiten zu Belästigungen durch Lärm, Abgase und Staub kommen. Baulärm ist jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hinzunehmen und nicht unzumutbar, da sonst das Bauen in oder bei Siedlungsbereich nicht mehr möglich wäre. Das gilt auch für Kleingartenanlagen und deren NutzerInnen.

1.7 A07 [REDACTED] vom 22.10.2020

Anbei eine PDF Datei mit form- und fristgerechter Stellungnahme und Widersprüchen zur Auslegung der Bebauungsplans B67, an Sie alle, um Ihnen schon übers Wochenende die Gelegenheit zu geben sich in die

von mir auf die Schnelle gefundenen benachteiligenden und unstimmgigen Punkte zum Neubaugebiet Nr. 67 (hinter den Kleingärten) einzuarbeiten.

Bitte bei Bedarf an Ihre weiteren Planungsausschussmitglieder:Innen weiter verteilen.

Und ich bitte ausdrücklich um eine Stellungnahme aus Ihrem Gremium heraus und ausdrücklich nicht aus den im Text genannten Gründen von Seiten der "Projekt Zentrum 99 GmbH".

Eine Papier-Version der Fragen werde ich gleich im Anschluss in den Postkasten der Gemeindeverwaltung in der Fußgängerzone einwerfen, so dass sie zu Öffnung des Rathauses am morgigen Freitagmorgen den 23.10.2020 definitiv vorliegt.

Ich hoffe auf Ihr reges Interesse seitens des Planungsausschusses, denn von Ihrer Entscheidung über etwas, was sie selbst ja nicht persönlich betrifft, aber uns, als angrenzende Nachbarn, für die nächsten hundert Jahre direkt betreffen wird, hängt alles ab. Daher bitte ich um Ihr Gespür, Feingefühl und um Ihre Ausgewogenheit zwischen den unterschiedlichen begründeten und teils gegenteiligen Interessen.

(Investor vs Kleingartenverein und Bestandsbürger)

Ich bin mir sicher es gibt eine alle Seiten zufriedenstellende, wenn auch nicht einfache Lösung, und wenn nochmals umgeplant werden muss.

1.7.1 Verfahren

*Ist das Motto: „Schönberg * Natur erleben... Kultur genießen...“ nur eine platte Worthülse oder doch mehr?*

Nachdem ich zum wiederholten Male Fragen an die Gemeinde und den Planungsausschuss nur diesmal zum Flächennutzungsplan stellte und diese erneut nicht von der Gemeinde und ihren Ausschuss-Vertretern, sondern von der Projekt Zentrum 99 GmbH im Pluralis-Majestatis-Stil beantwortet bekommen habe, zweifle ich dort jede einzelne Antwort an ihrer Legalität und Legitimität erheblich an, denn es ist aus den Antworten heraus davon auszugehen, dass meine Fragen gar nicht erst das Planungsausschuss-Gremium erreicht haben, sondern quasi im Hinterzimmer und unter der Hand abgewiegelt wurden. Beweisen Sie mir das Gegenteil, dass Sie diese Fragen wirklich im Gremium besprochen hatten. Ansonsten ist dies einem vorgeblichen Verfahrens der (frühzeitigen) Bürgerbeteiligung ein absolut unwürdiges Vorgehen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgt durch die Projekt Zentrum 99 GmbH. Auch die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Gemeinde wird von dieser redaktionell bearbeitet.

Die inhaltliche Diskussion erfolgt in den Fraktionen und im Planungsausschuss. Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben und ist sinnvoll. Es ist weder ein Verfahren des Abwiegels noch der Hinterzimmer. Im Rahmen der Fragestunde kann zudem jeder Bürger Fragen stellen, die auch beantwortet werden.

Die Gemeinde ist gemäß BauGB verpflichtet, öffentliche und private Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen (§ 1 (7) BauGB. Es ist damit der Gemeinde nicht freigestellt wie sie

entscheidet, sondern sie hat die Abwägung überprüfbar zu begründen. Die Gemeinde Schönberg verfährt entsprechend und nimmt alle Anregungen und Bedenken ernst.

1.7.2 Hanglage

Nun möchte ich zur Auslage des Bebauungsplans B67 folgende form- und fristgerechte Stellungnahmen, Widersprüche und Bitten um dortige sachliche und inhaltliche Korrektur Ihrer Unterlagen und zur protokollarischen Erfassung in der Akte abgeben, auch damit sie für spätere juristische Recherchen auch wirklich in der Akte vorhanden und wiederzufinden sind:

Dokument: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 67 -Entwurf- Stand der Planzeichnungen: 06.08.2020

zu Punkt 3.1.1:

Unterpunkt: Aufnahme und Erlebbarkeit der Hanglage:

Schon wieder wird in diesem Euphemismus der erlebbaren Hanglage geschwelgt, dabei kann man sich dem Gebiet nicht von Westen mit freier Sicht nähern, daher ist dies Argument völlig irrelevant. Und wenn schon von einer Höhenstaffelung geschwärmt wird, stellt sich erneut die Frage warum die höchsten Gebäude auf der Ostseite des Baugebietes angeplant werden und nicht auf dem Hangrücken.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Höhenentwicklung ist in der Begründung ausführlich erläutert: Es geht darum die Siedlung aus der Landschaft zur Ortsmitte hin in die Höhe zu staffeln. Die dichtere Bebauung liegt sinnvoller Weise nicht am Rand des Plangebiets, sondern in der Nähe des Zentrums. Die Planung ist daher sinnvoll. Der Kreis Plön hat dies in seiner Stellungnahme vom 06.10.2020 bestätigt.

1.7.3 Straßen im Nordosten

*Dazu der Unterpunkt: **Anbindung an den Ortskern:** "... kann diese Verbindung temporär auch für Kfz geöffnet werden. "*

Da ist sie wieder ... die Vorstufe der großen Lüge vor der wir Bewohner des Rosenwegs mehrfach gewarnt haben, dass wir es weder tolerieren noch akzeptieren eine Durchgangsstrasse zu werden. Da die Vergangenheit uns leider nicht die Worthaltigkeit der Gemeinde hat erfahren lassen zweifeln wir kollektiv auch hier.

In Punkt 4.2.9 schreiben Sie doch ganz klar: "Die Straße „Am Alten Bahnhof“ dient nur bei Sperrung der Straße S1 für KfZ als Zufahrt zum Baugebiet. " Bitte erklären Sie den Widerspruch.

Stellungnahme der Gemeinde

Der zuerst zitierte Satz auf Seite 15 der Begründung lautet vollständig: „Bei Schließung der Anbindung über die Ansgarkirche (Reparaturen, Wartungsarbeiten etc.) kann diese Verbindung temporär auch für Kfz geöffnet werden.“ Dies bezieht sich eindeutig auf die Straße „Am alten Bahnhof“ und nicht auf den Durchgang zum Rosenweg. Die Verbindung zwischen Plangebiet und Rosenweg ist im B-Plan 67 unmissverständlich als Fuß- und Radweg gekennzeichnet und wird auch nur für diese Verkehrsarten technisch hergestellt.

Daher sieht die Gemeinde keinen Widerspruch zwischen den beiden Stellen in der Begründung.

1.7.4 Niederschlagswasser (H)

zu Punkt 4.1.1:

"... Es ist über die rechtlichen Erfordernisse hinaus (10-jähriges Regenereignis) auf ein 50-jähriges Regenereignis hin berechnet."

Meinem Hinweis schon ganz zu Anfang der öffentlichen Einbeziehung wurde leichtfertiger Weise nicht Rechnung getragen, da es sich laut dem Gutachten des DWD (Quelle: Bewertung des Starkregenrisikos in Deutschland auf der Basis von Radardaten von Dr. Andreas Becker, Leiter Referat für Niederschlagsüberwachung, Abteilung Hydrometeorologie des Deutschen Wetterdienstes DWD auf der 10. DWD Klimatagung, 3. November 2016 in Offenbach am Main) in unserer Gegend explizit um ein Starkregengebiet handelt, welchem auch sorgfältige und gewissenhafte Gegenmaßnahmen folgen sollten. Und nicht einfach auf eine wohlmöglich Jahrzehnte alte gängige Praxis verweisend...

Wenn Sie das Original Dokument nicht selber recherchieren können, helfe ich Ihnen gerne mit einer Kopie aus, bitte mir Bescheid geben.

Denn Erstens: Wer wagt es sich in den Zeiten des heutigen sich beschleunigenden Klimawandels sich noch auf veraltete Richtlinien (... auf ein 50-jähriges Regenereignis hin...) zu stützen? Ich finde es jedenfalls leichtfertig, rückwärtsgewandt und deutlich zu kurz gedacht.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Planung der Niederschlagsableitung erfolgt nach der neuesten Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein, die auch die Entwicklungen des Klimawandels berücksichtigt. Die Gemeinde teilt daher diese Bedenken nicht.

1.7.5 Senke (H)

Und Zweitens: Also darf danach ja erst frühestens 2053 wieder ein Hochwasserereignis stattfinden, welches meinen Keller und meine Ferienwohnung im Nebengebäude mit dem zuströmenden Oberflächenwasser vom geplanten Baugebiet volllaufen lässt, da ich in einer relativen Senke wohne. Oder?

Stellungnahme der Gemeinde

Das 50-jährige Hochwasser ist bekanntlich ein statistisches Ereignis und kann auch schon in 1 oder 10 Jahren stattfinden. Grundsätzlich darf kein Niederschlagswasser auf fremde Grundstücke geleitet werden. Die Grundstücke und Wege des Neubaugebiets werden so angelegt, dass dieses nicht passiert. Die Gemeinde sieht daher keine zusätzliche Niederschlagsbelastung für das Grundstück.

1.7.6 Garantie (H)

Das hätte ich gerne schriftlich garantiert, und besonders, wenn der Planende ich direkt für ein Ereignis, welches vor 2053 eintritt, dann für die mir entstandenen Schäden haftbar machen darf.

Gerade in Zeiten des Klimawandels werde ich da wohl planungsrundenweit auf ausweichende Feigheit treffen - aber ich lasse mich auch gerne positiv überraschen.

Stellungnahme der Gemeinde

Das 50zigjährige Hochwasser ist bekanntlich ein statistisches Ereignis und kann auch schon in 1 oder 10 Jahren stattfinden. Da kein Niederschlag auf das Grundstück geleitet werden wird, besteht auch keine Anlass für Haftungsfragen.

1.7.7 Telekommunikation

zu Punkt 4.2.8:

"Die Versorgung des Gebiets mit Telekommunikationsanschlüssen erfolgt über die Telekom Deutschland GmbH."

Ich bin der festen Überzeugung das dürfen Sie bei dieser Größenordnung gar nicht und zweifeln diese freihändige Vergabe an?

Gerade auch weil viel Werbung für TNG Glasfasernetz als lokaler Netzbetreiber in der Probstei gemacht wurde? Bitte Erklären Sie Ihre Annahmen und Berechtigungen dieses Paket freihändig und ohne Ausschreibung vergeben zu dürfen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde dankt für den Hinweis. Der Bau von Telekommunikationnetzen erfolgt durch den Erschließungsträger. Dieser ist nicht zu bestimmten Vergabeverfahren verpflichtet. Die Begründung wird in diesem Punkt angepasst, ohne einen bestimmten Unternehmen zu nennen.

Begründung v

1.7.8 Gebäudehöhen I

Dokument: Stellungnahme zum Dokument: B67_A1_Rechtsplan_2020_08-06:

Widerspruch, wieso darf WA11-E mit 2 Vollgeschossen 14.5m FHüS4.5 sein, wenn WA04 mit einem Vollgeschoss nur auf 10m FHüS4.5 kommt. Hier liegt ein Rechenfehler vor, denn pro Geschoß 3,5 m macht bei zwei Etagen 7 m + eine Dachneigung < 45° nochmals max. 3,5 m also max. 10,5 m FHüS4,5 für WA11-E mit 2 Vollgeschossen insgesamt. Bitte dringend korrigieren.

Hinweis zu Ihren eigenen Ausführungen: B67_A3_Begründung_T10 Punkt 3.8.1: "Auf breiteren Gebäudetypen wird die Dachneigung auf 15 bis 35 Grad Neigung reduziert, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dach und Baukörper zu erreichen."

Stellungnahme der Gemeinde:

WA04 besitzt 1 Vollschoss und eine Sockelhöhe von 0,50 m, die Firsthöhenangabe lautet: 10 m. WA11 besitzt 2 Vollgeschosse und eine Sockelhöhe von 1,40 m. Daher ist WA 11 um 4,50 m höher (1 Vollgeschoss + höherer Sockel). Zudem sind grundsätzlich Nichtvollgesosse gemäß LBO zulässig. Die Dachneigung ist bei WA11 auf max. 35° begrenzt, um eine unangemessene Höhe zu vermeiden und eine Verschattung der Nachbarschaft zu reduzieren. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.

1.7.9 Gebäudehöhen II

Weiter ist ein SHüS4.5 von 1.4m ein vermutlich absichtlich falsches gewähltes Bezugsmaß, 1,4m Sockelhöhe über der höchsten umgebenden Straße? Wirklich? Dies erlaubt durch die Hanglage in Richtung Osten ein Kellervollgeschoss, welches komplett oberhalb der Bodenoberfläche ist, und ist damit wiederum ein aus meiner Sicht aus dem Boden herausragendes weiteres Vollgeschoß...

Augenwischerei und/oder doch bewusste Irreführung? Bitte auch hier dringend korrigieren.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bei allen Gebäuden mit Geschosswohnungen sind höhere Sockel zulässig, um zu vermeiden, dass Erdgeschosswohnungen unmittelbar auf die Straße sehen oder von dieser eingesehen werden können. Kellervollgeschosse sind nach den Bestimmungen der § 2 (6) LBO nicht zulässig. Das Gelände ist in diesem Bereich zudem nur gering geneigt. Die höchste Straßenhöhe von S6 liegt bei 17,81 m, die Höhe vor dem Wall in Richtung Einwender bei 16,65 m. Daher handelt es sich hier um eine sinnvolle Planung.

1.7.10 Vorhabengrenze

Und damit folgend passt sich an dieser Stelle und mit der Vorhabengrenze das neue Baugebiet ganz und gar nicht in die Landschaft, im Gegenteil eine Steilwand als Abschluss.

Es ist geeignet nachhaltigen und dauerhaften Unfrieden zu säen, wenn dies denn Ihr Wunsch ist, im Gegensatz zu Ihren vielen Bekenntnissen der Harmonie und des Einfügens, der Erlebbarkeit etc. in Ihren o.g. Dokumenten und Äußerungen im Laufe des Planungsverfahrens.

Stellungnahme der Gemeinde:

Vermutlich ist mit der Steilwand die Bebauung auf den Teilgebiet WA(S)19 angesprochen. Das Gebäude erfüllt eine wichtige Aufgabe für die Daseinversorgung in der Gemeinde und erfüllt gleichzeitig eine Schallschutzfunktion gegenüber der übrigen Neubebauung. Ein Gebäude mit 3 Vollgeschosse ist nach Auffassung der Gemeinde unbedenklich und keine Steilwand. Ähnliche Gebäude gibt es bereits im Ort (Hein Schönberg, ASB Schönberg). Zudem ist es durch einen bepflanzten Wall nach Süden und Osten hin eingrünnt. Eine breite Grünzone trennt es von seinen Nachbarn im Osten. Auch der Einwender hat auf seinem Grundstück eine vergleichsweise hohe Bepflanzung, die ihn von der Seniorenwohnanlage trennt. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht.

1.7.11 Gebäudehöhen III

Es tut mir leid ihnen sagen zu müssen: Daher haben Sie hier mein tiefliegendes Misstrauen an allen Ihren Äusserungen und Versprechen, auch mit diesen hier oben genannten Unzulänglichkeiten, im Laufe der letzten Jahre wirklich, wirklich, ... wirklich redlich und aufrichtig verdient.

Denn zu dem Bauplatz WA(S) 19: Dasselbe komische Spiel, 3 Etagen a 3,5m + Dach <45° Neigung ergibt 14m Firsthöhe zu Sockel, und nicht wie von Ihnen geschrieben 16m.

Rechnen Sie nach.

Durch Bezug zur höher gelegenen Straße und daher noch zusätzlicher Sockelhöhe ist die wahre Gebäudehöhe, gerade aus Sicht meiner noch nieder gelegeneren Grundstücksfläche schon über 20m hoch. Dies ist für eine harmonische sich einfügende Bebauung einfach inakzeptabel und bringt Ihrerseits auch glasklar und absichtlich weiterhin den Keim von nachhaltigen und dauerhaften Unfrieden, vor allem im Bezug zu der besonders im Sommer mir unverhältnismäßig früh genommenen Abendsonne.

Schauen Sie selbst auf die ganz klein gedruckten Höhenpunkte im Plan.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die 16 m-Angabe stellt die maximale Höhe dar. Sie ergibt sich aus einem Sockel (1,4 m), höheren Erdgeschoss (3,5 m), 2 weiteren Sockelgeschossen (2 x 3 m), einen Nichtvollgeschoss ca. 3 m und dem Dach. Die Dachneigung muss zwischen 15-35° liegen. Die Angaben sind daher stimmig.

1.7.12 Gebäudehöhen IV

Durch Bezug zur höher gelegenen Straße und daher noch zusätzlicher Sockelhöhe ist die wahre Gebäudehöhe, gerade aus Sicht meiner noch nieder gelegeneren Grundstücksfläche schon über 20m hoch. Dies ist für eine harmonische sich einfügende Bebauung einfach inakzeptabel und bringt Ihrerseits auch glasklar und absichtlich weiterhin den Keim von nachhaltigen und dauerhaften Unfrieden, vor allem im Bezug zu der besonders im Sommer mir unverhältnismäßig früh genommenen Abendsonne.

Schauen Sie selbst auf die ganz klein gedruckten Höhenpunkte im Plan.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der höchste Straßenpunkt der Straße S6 liegt auf 17,81 m ü. NHN. Der tiefste Punkt des Geländes im Bereich des geplanten Zuweges zum Rosenweg bei 15,28 m ü. NHN.

Das angesprochene Gebäude hat eine freie Südlage bis zu 230° West. Unterstellt man eine Bebauung unmittelbar an der östlichen Baugrenze mit 15° Dach in voller Höhe von 16 m sowie eine ca. 3,5 m tiefere Lage des Einfamilienhauses, so ergeben sich folgende Verschattungen am westlichsten Punkt des Einfamilienhauses in 1,5 m Höhe (Sockel + Fensterbrüstung) als Worst-Case:

Am 17. Januar geht die Sonne in 215° West unter und wird also nicht vom Gebäude verdeckt.

Am 21. Februar geht die Sonne kurz vor 17 Uhr MEZ hinter dem Gebäude WA(S)19 unter. Astronomischer Sonnenuntergang ist 17:40 Uhr.

Am 21. März wird die Sonne kurz vor 17 Uhr MEZ durch das Gebäude WA(S)19 verdeckt. Astronomischer Sonnenuntergang ist 18:35 Uhr.

Am 21. April wird die Sonne zwischen kurz vor 19 Uhr MESZ durch das Gebäude WA(S)19 verdeckt. Astronomischer Sonnenuntergang ist 20:33 Uhr.

Am 21. Mai wird die Sonne zwischen kurz nach 19 Uhr MESZ durch das Gebäude WA(S)19 verdeckt. Astronomischer Sonnenuntergang ist 21:27 Uhr.

Am 21. Juni wird die Sonne zwischen kurz nach 19 Uhr MESZ durch das Gebäude WA(S)19 verdeckt. Astronomischer Sonnenuntergang ist 21:57 Uhr.

Die Beispiele zeigen, dass die Verschattung durch das Gebäude WA(S)19 selbst bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Höhe und unmittelbarer Grenzbebauung am Abend zwar vorhanden sein wird, sich aber im zumutbaren und auch im zulässigen Bereich befindet. Vom Frühjahr bis in den Herbst ist eine Besonnung bis 19 Uhr gegeben. Nach DIN-Norm 5034-1 [1] „Anforderungen an die Belichtung von Innenräumen mit Tageslicht“ ist nach deren Abschnitt 4.4 eine ausreichende Besonnung gegeben, wenn zwei Kriterien erfüllt sind: „Die mögliche Besonnungsdauer soll in mindestens einem Aufenthaltsraum einer Wohnung zur Tag- und Nachtgleiche (21. März bzw. 23. September) mindestens 4 Stunden und am 17. Januar mindestens 1 Stunde betragen. Dies ist mehr als erfüllt.“

1.7.13 Neubebauung

Und im Übrigen, sollten Sie dies weiter für ach so korrekt halten, werden Sie mir sicher nicht das Recht verwehren können, und ich bestehe darauf, dann später auch gleiches Recht zu bekommen, wenn ich

ähnlich hohe Gebäude mit dann vier (!) Vollgeschossen hier auf meinem noch-Gartenland mit gleichen Abständen zur Grenze des Seniorenwohnens bauen möchte, "weil es sich dann ja alles so harmonisch in die Bebauung einfügt". Einverstanden? Gleiches Recht für alle, oder habe ich etwas in unserem Rechtsstaate irgendetwas falsch verstanden? Bitte um Ihre Stellungnahme.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt das Angebot, diese Flächen baulich zu entwickeln zur Kenntnis, ohne hier jedoch eine verbindliche Aussage machen zu können.

1.7.14 Ausgleichsflächen (F)

Ein Punkt noch zu der B67_A3_Begründung_T22_Umweltbericht-Planung-Plan:

Das ist ja mal wieder ein Klassiker, die Ausgleichsfläche ist wirklich unglaublich dicht am Vorhaben dran... wie eigentlich konträr im Sinne der AGF gedacht.

Ich bin erstaunt, dass Sie überhaupt im Gemeindegebiet noch etwas gefunden haben und nicht von außerhalb zukaufen mussten.

Das Feigenblatt ist Ihnen hier leider zu klein und zu kurz geraten, um genügend zu decken... und einen ruhmreichen Lorbeerkrantz zu füllen. Sorry.

Stellungnahme der Gemeinde:

Es war Wunsch der Gemeindevertretung, die Kompensation auf Flächen in Schönberg vorzunehmen. Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Flächen geprüft. Im geltenden Landschaftsplan gibt es gekennzeichnete Bereiche, die für die Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen angedacht sind. Diese Flächen waren jedoch nach genauer in Augenscheinnahme bereits verbraucht, anderweitig überplant oder nicht mehr verfügbar. Ebenfalls geprüft, wurde die südlich an den Geltungsbereich angrenzende Fläche. Die jetzt zum Tragen kommende ist aufgrund ihrer Lage in der Nähe der Salzwiesen, d.h. innerhalb eines Schwerpunktbereiches des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, und der Aufwertbarkeit sowie der Einbindung in eine langfristige Unterhaltung geeignet.

Die Flächengröße entspricht den in Schleswig Holstein üblichen Kompensationsansätzen. Eine freiwillige Erweiterung der Flächen ist jederzeit möglich.

1.7.15 Fehlerteufel (F)

Dokument: Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG. vom 6. November 2019

Zuvorderst nachgefragt, ob wirklich die "Stadt Neumünster Brachenfelder Straße 1-3 24534 Neumünster" den Auftrag erteilt hat?

Hat hier der Copy-und-Paste-Fehlerteufel zugeschlagen, dann muss allgemein das gesamte Dokument leider von Grund auf angezweifelt werden, da noch viel mehr solcher Kopierfehler darin sein können.

Stellungnahme der Gemeinde:

Vielen Dank für den Hinweis. Hier hat sich tatsächlich ein bisher übersehender Fehlerteufel eingeschlichen und wird korrigiert.

Anhang V

1.7.16 Amphibien (F)

Und darin zu Punkt 3.1.2. Amphibien

"Die Gewässer Nr. 2 und Nr. 5 fielen im Verlauf der Kartierung (ab Mai) trocken und wurden in den weiteren Durchgängen nicht kartiert."

Hier haben Sie sich das aber wirklich besonders einfach gemacht, denn in 2019 hatten wir einen außergewöhnlichen und besonders trockenen Sommer und in der Wüste findet man einfach keine Frösche. In meinem Gartenteich sind schon vor Längerem Molche zugewandert und die sind seitdem jedes Jahr dort. Daher sollten es auch im naheliegenden Gewässer 2 im Regelfall welche sein.

Des Weiteren habe ich dort am Gewässer 2 schon mehrfach Ringelnattern in gross und klein gesichtet, sowie die diversen Sorten von Kröten, die ja auch meist Gewässer zur Fortpflanzung brauchen. Wie in meinen diversen Stellungnahmen aber auch schon mehrfach angemerkt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des §18 (2) BNatSchG, welches nach den Vorgaben des Baugesetzbuches grundsätzlich zulässig ist. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt die artenschutzrechtliche Erfassung nur die streng geschützten Arten gem. Anhang IV der FFH Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Zu diesen zählen daher nicht alle Amphibien- und Reptilienarten. So kommt der Teichmolch in einigen der Gewässer vor, gilt jedoch nicht als besonders geschützte Art. Gleiches gilt für die Ringelnatter.

Die Gewässer Nr. 2 und Nr. 5 werden nicht durch das Vorhaben überplant und bleiben erhalten. Wenn sie trocken fallen, können dort auch nur Arten angetroffen werden, die an diese Besonderheit angepasst sind.

1.7.17 Neutrale Bewertung

Ich bitte erneut um die Diskussion und Beantwortung meiner Einlassungen im Planungs-Gremium und ausdrücklich nicht wieder durch die oben schon erwähnte „Projekt Zentrum 99 GmbH“, da sie sich mit Ihrer vermeintlichen Nähe zum Investor aus meiner Sicht ausdrücklich nicht für eine neutrale Bewertung eignet.

Und bitte entschuldigen Sie meine manches mal härtere Ausdrucksweise, aber meine Erfahrungen mit den diversen Äußerungen und Antworten haben mein tieflegendes Misstrauen in dieses "entscheidungsoffene Verfahren" ... aber das hatte ich oben schon....

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde verweist noch einmal auf die Ausführungen zu Punkt 1.7.1. Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgte und erfolgt stets durch die gewählten, nicht befangenen Gremienmitglieder.

2 ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1 B01 Kreis Plön vom 06.10.2020

Kreis Plön

Die Gemeinde Schönberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.67 für ein Wohnquartier mit Erweiterung von Infrastruktur in Form einer Kindertagesstätte, ein fußgänger- und radfahrerfreundliches Wegenetz und angemessene Grünflächen Baurecht zu schaffen. Dieses Vorhaben soll den Bedarf an Einfamilienhausbau, Geschosswohnungsbau und altengerechten Wohnungsbau Rechnung tragen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg.

Zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen.

2.1.1 Planzeichnung

In der Legende zu Teil A Planzeichnung sind die unterschiedlichen Dachformen, die in dem Baugebiet zulässig sind, beschrieben, z.B. Pultdach (PuD), Pyramidenförmiges Dach (PD) oder Satteldach (SD). Dagegen werden die Dachformen in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt 10.1. nicht auf dieselbe Weise abgekürzt. Dort ist ein Pultdach mit PD abgekürzt. Die entsprechenden Abkürzungen sind zu berichtigen.

Die Darstellung der Ergebnisse aus dem Lärmgutachten in der Planzeichnung wird begrüßt. Es fehlt in der Legende zu Teil A Planzeichnung die entsprechende Erläuterung zum Planzeichen, z.B. LPB III. Um die Erklärung nicht in dem umfangreichen Gutachten suchen zu müssen, sollte die Erklärung in der Legende nachgetragen werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Bezeichnungen für Pultdächer in Legende und Textteil B werden vereinheitlicht.

Die Planzeichen LBP III sind im Textteil B erläutert, werden aber zur Verdeutlichung noch mal in der Legende aufgeführt.

Legende V

2.1.2 Abstände

Hinweis zu 2 „Maß der baulichen Nutzung“:

Für die Gewährleistung von gesunden Wohnverhältnissen in dem Baugebiet weise ich auf die Aufnahme von Festsetzungen hin, um entsprechende Sozialabstände zu den Nachbarn einzuhalten.

Meines Erachtens ist es sinnvoll, eine Überschreitung der Baugrenzen für Nebenanlagen, beispielsweise ebenerdige Terrassen, nur ausnahmsweise zuzulassen und diese Überschreitung auch nur bis zu einem entsprechend humanen Abstand zu den Grundstücksgrenzen zu gewähren (§ 9 Abs.1 Nr.1 und 2, § 31 Abs.1 BauGB und § 23 BauNVO).

Darüber hinaus lassen sich auch Abstandstiefen festsetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB). Für Terrassen und Überdachungen von Freisitzen ist – abweichend von der Landesbauordnung (LBO) – ein entsprechender Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Dies gilt nicht für Garagen und offene oder überdachte Stellplätze, soweit sie die dafür vorgegebenen landesrechtliche Vorgaben einhalten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Festsetzung unter 2.1 zu Nebenanlagen von max. 1 Nebenanlage je Gebäude und max. 2 m Traufhöhe ist zum Nachbarschutz ausreichend. Nebenanlagen können auch nachbarschützende Wirkung entfalten.

Die Gemeinde folgt der Anregung durch die Regelung, dass Terrassen und deren Überdachungen mind. 3 m von Nachbargrundstücken Abstand halten müssen. Ausgenommen sind Terrassen und Überdachungen an Grenzen zwischen Gebäuden eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe.

Textteil B v

2.1.3 Artenschutz (F)

Die UNB teilt mit:

Zu den Planinhalten habe ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorzubringen:

Artenschutz

Die im Artenschutzbericht aufgeführten Bauzeitenregelungen sind einzuhalten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde wird sich an diese Regelungen halten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung durch Dritte achten.

2.1.4 Bebauungsplan Nr. 14 (F)

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist zu überarbeiten. Die im B-Plan Nr. 14 (ehemalige Tankstelle Wulf) festgesetzte Anpflanzungsfläche auf der Ost- und Südseite von ca. 1000 m² ist in die Bilanzierung einzubeziehen.

Im südlichen Anschluss des B-Planes Nr.14 ist ein Knick im Landschaftsplan mit der Nr. 154 kartiert und bewertet worden. Dieser ist dementsprechend als Knick darzustellen und in die Eingriffsbilanzierung einzustellen. Der Knick- und Gehölzersatz ist daher neu zu berechnen. Des Weiteren werden eventuelle Funktionsverluste des verbleibenden Knicks durch heranrückende Bebauung oder Nutzungsänderung nicht erläutert. Die auf Grund der erforderlichen Überarbeitung entstehenden zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auf der externen Ausgleichsfläche erbracht werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde passt die Planzeichnung und die Bilanzierung entsprechend der Anforderungen an.

2.1.5 Knick an der Südgrenze (F)

Der Knickersatz an der Südgrenze des Plangebiets kann nur akzeptiert werden, sofern der Knick samt Saumstreifen in öffentliches Eigentum überführt wird. Ich rege an, auf dem Saumstreifen einen Trampel- oder Wanderpfad anzulegen, um die üblichen Ablagerungen von Gartenabfällen, Rasenschnitt, etc. überwachen zu können. Auch ist somit eine Selbstkontrolle der zukünftigen Anwohner möglich.

Für die erforderlichen Knickrodungen und die partielle Umwandlung in den Lärmschutzwall ist frühzeitig vor Beginn der Erschließung eine naturschutzrechtliche Ausnahme bei der UNB zu beantragen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde wird die Anforderung umsetzen und den Knick sowie den Saumstreifen in ihr Eigentum übernehmen.

2.1.6 Externe Ausgleichsflächen (F)

Externe Ausgleichsfläche

Die Bereitstellung der externen Ausgleichsfläche wird aus der Sicht des Naturschutzes ausdrücklich begrüßt. Die Anwendung einer Bonusregelung in Anlehnung an die Ökokontoverordnung wird nicht akzeptiert, da der Eingriffsumfang durch den Minimalausgleich gemäß Eingriffserlass bereits um 50% reduziert angesetzt worden ist. Das Ausgleichsdefizit kann jedoch durch weitere Aufwertungen der Fläche wie Randstreifen, Sukzession Pflanzungen, Kleingewässer entsprechend kompensiert werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Bonusregelung gemäß der Ökokontoverordnung hat keine Anwendung gefunden.

2.1.7 Kleingewässer (F)

Ich rege an, das geplante Kleingewässer mit einer Wassertiefe bis zu 1,00 m anzulegen, da das geplante flache Gewässer mit einer Wassertiefe bis 0,40 m in kurzer Zeit verlanden werden wird.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Anregung auf und berücksichtigt diese in den Bestimmungen zum Ausgleich.

2.1.8 Altlasten

Die untere Bodenschutzbehörde teilt mit:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Stellungnahme der Gemeinde:

Ein entsprechender Hinweis ist der Begründung vorhanden.

Begründung ✓

2.1.9 Schmutzwasser (H)

Die untere Wasserbehörde teilt mit:

Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Der Ortsentwässerungsbetrieb (OEB) der Gemeinde Schönberg ist für die im B.-Plan Nr. 67 dargestellte Baufläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schönberg betreibt der OEB zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der geplante zusätzliche Abwasseranschluss an die zentrale Kanalisation und der Bau und Betrieb entsprechender Behandlungsanlagen hat entsprechend § 60 WHG unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde zeitnah vorzulegen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Schmutzwasser des Plangebietes wird über eine Druckleitung dem Klärwerk der OEB der Gemeinde zugeführt. Die Pumpstation befindet sich westlich der Zufahrtsstraße. Alle erforderlichen Unterlagen werden unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt und der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

2.1.10 Niederschlagswasser (H)

Die geplante Entsorgung des Niederschlagswassers ist detailliert dargestellt worden. Zur abschließenden Bewertung und entsprechender Nachweiserbringung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung im B.-Plan Nr. 67 wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ vom 10.10.2019 hingewiesen. Wie bereits am 21.09.2020 im Rahmen der Besprechung zwischen der unteren Wasserbehörde, dem OEB, der Gemeinde Schönberg und dem Amt Probstei besprochen, muss in diesem Falle die bereits konzipierte Niederschlagswasserbeseitigung mit den Vorgaben und Ansprüchen des oben genannten Erlasses (Erstellung einer Wasserhaushaltsbilanz) in Einklang gebracht werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erarbeitet und dieser vorgelegt.

2.1.11 Antragsunterlagen (H)

Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise vorzulegen (§§ 8, 9 WHG und §§ 47, 51 und 52 LWG). Sollten durch die geplante Wohnbebauung Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen festgestellt werden, so sind neue Einleitungserlaubnisse mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnis- bzw.

Genehmigungsfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019).

Stellungnahme der Gemeinde:

Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise werden in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erarbeitet und dieser vorgelegt.

2.1.12 Entsiegelung und Begrünung

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde hat Festsetzung zu versickerungsfähigen Oberflächen getroffen und eine aufwendige und wirksame Regenwasserrückhaltung geplant. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist damit vorbildlich geregelt. Im Sinne einer zurückhaltenden Planung, die dem BauherrInnen Verantwortung und Entscheidungsspielraum belässt, verzichtet die Gemeinde daher auf die zwingende Festsetzung von Gründächern. Gründächer sind jedoch zulässig und erwünscht.

2.1.13 Entsiegelung und Begrünung (H)

Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.1.14 Brandschutz (H)

Der vorbeugende Brandschutz teilt mit:

Die für den vorbeugenden Brandschutz relevanten Angaben zur Löschwasserversorgung und zur Erreichbarkeit der Grundstücke im Plangebiet sind in der Begründung enthalten (siehe 4.2.3 und 4.2.12) und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.1.15 Denkmalschutz

Der Denkmalschutz teilt mit:

Im Plangeltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmaale erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Archäologische Landesamt ist in die Planung eingebunden.

2.1.16 Schleppkurven (H)

Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger teilt mit:

Bei der Einmündung der zu befahrenen Erschließungsstraßen sind die Schleppkurvenschablonen nach RaSt 06 für dreiachsige LKW zugrunde zu legen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die o.a. Schleppkurven wurden zu Grunde gelegt.

2.1.17 Müllsammelplätze

Im Bereich des Seniorenwohnheims (am vorderen Block an der Erschließungsstraße S4) und bei den nicht anzufahrenden Grundstücken im nördlichen Bereich an den Zwischenwegen zur Erschließungsstraße S4 rege ich die Ausweisung von Müllsammelplätzen an, da an diesen Stellen alle Behälter der wegen der zu geringen Straßenbreite nicht anfahrbaren Grundstücke und im Bedarfsfall auch Sperrmüll für mehrere Grundstücke bereitgelegt werden muss.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Zwischenwege im Norden (S4 und S5) werden mit Müllfahrzeugen befahrbar sein. Im Bereich des Seniorenheims ist die örtliche Anordnung eines Sammelplatzes erst möglich, wenn die hochbauliche Planung weiter konkretisiert ist. Es wird daher nur in der Begründung auf das Erfordernis hingewiesen.

Begründung ✓

2.1.18 Alleebäume (F)

Bei den Alleebäumen muss das Lichtraumprofil der LKW von 4,50 m beachtet werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde kommt diesen Forderungen im Rahmen der Auswahl der Baumarten und –qualitäten sowie der laufenden Unterhaltungsarbeiten nach.

2.1.19 Straßenbreiten (H)

Alle Erschließungsstraßen, die mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren werden sollen, müssen die Mindestfahrbahnbreiten nach RaSt 06 erfüllen. (mind. 3,55 m bei Straßen ohne Begegnungsverkehr, siehe auch Ziff. 5 des beigefügten Merkblatts zur Bauleitplanung).

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Zwischenwege im Norden werden mit Müllfahrzeugen befahrbar sein. Im Bereich des Seniorenheims ist die örtliche Anordnung eines Sammelplatzes erst möglich, wenn die hochbauliche Planung weiter konkretisiert ist. Es wird daher nur in der Begründung auf das Erfordernis hingewiesen.

2.1.20 Baufenster

Die Bauaufsicht teilt mit:

Teil A:

Die Baufenster /Baugrenzen sind zu vermessen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Formulierung „sind zu vermessen“ wird als Anregung aufgefasst. Die Gemeinde folgt dieser Anregung. Um die Planung der baulichen Anlagen sicherer zu machen, werden die Baufelder vermaßt.

Rechtsplan ✓

2.1.21 Vorhandene Höhen

An den Geländelinien fehlt die Höhenangabe üNN.

Es sollten mehr vorh. Geländehöhenpunkte von den einzelnen Grundstücken ausgemessen werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Maße der Höhenlinien und einzelne Höhepunkte werden besser lesbar gemacht.

Rechtsplan

2.1.22 Sockelhöhen

Für was dient die Sockelhöhe SHüSX? Dieses ist näher zu beschreiben.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Sockelhöhe (OK Fertigfußboden) dient der Begrenzung der Höhe von Bodenbewegungen. Diese ist in der Begründung beschrieben. In die Legende wird eine kurze Erläuterung aufgenommen.

Rechtsplan ✓

2.1.23 Höhenfestsetzungen

Die Festsetzung zu SHüSX und (FHüSx) sollte im Textteil B mit aufgenommen werden.

Die Festsetzung der Firsthöhe (FHüSx) mittels per Randbords der Erschließungsstraße als Höhenbezugspunkt ist nicht umsetzbar und kontrollierbar im Baugenehmigungsverfahren, da meistens

die Erschließungsstraßen bei Baubeginn des Baugebiets nicht fertiggestellt sind und die Entwurfsverfasser (Architekten) dann keinen Höhenbezugspunkt für Höhe üNN EG zur Planung haben.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde folgt der Anregung zur Aufnahme in Textteil B.

Rechtsplan v

Die Festsetzung der Höhen wurde zwischenzeitlich mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde einvernehmlich geklärt. Der B-Plan enthält zur sicheren Bestimmung der Höhenlage jeweils Höhenangaben zur Lage der Straße über NHN. Die Zahl der Angaben wird erhöht. Der Bau der Straßen wird bezüglich der Höhenlage streng überwacht. Jeder Bauherr/Bauherrin erhält die Angaben zur Straßenhöhe beim Kauf des Grundstücks vom Erschließungsträger. Die Bauaufsicht erhält ebenfalls einen entsprechenden Plan. Damit ist eine sichere und überprüfbare Planung möglich.

2.1.24 Höhenbezugspunkte

Für alle Grundstücke sollten einzelne Höhenbezugspunkte für Höhe üNN EG festgesetzt werden und max. Höhenfestpunkte für geplante aufgeschüttete oder abgegrabene Geländevertläufe.

Stellungnahme der Gemeinde:

Da der B-Plan die Grundstücke nicht festsetzt, werden lediglich an den vorgeschlagenen Grundstücksteilungen Höhenangaben gemacht über NHN. Die Höhenbezugspunkte ergeben sich aus dem System der Sockelhöhen und der Firsthöhen über der Straße.

Rechtsplan v

2.1.25 Geländeprofile

Die Darstellung der Geländeprofile mit dem eigentlichen Zweck bzw. der Festsetzung ist näher zu beschreiben und die maximalen Geländehöhen mit Angabe üNN eindeutiger festzusetzen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Geländehöhen sind in den Geländeprofilen angegeben. Die Darstellung wird jedoch so geändert, dass sie einfacher zu verstehen ist.

Rechtsplan v

2.1.26 Festgesetzte Geländehöhe

Welche Geländehöhe sollen bei Aufschüttungen/Abgrabungen als festgesetzte Geländehöhe für die Berechnung von Höhen für Einfriedungen, Garagen und Carportanlagen an den Grundstücksgrenzen gelten. Ich verweise auf § 63 i.V.m. § 6 Abs. 7 LBO.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde folgt dieser Anregung. Es werden Geländehöhen festgesetzt.

Rechtsplan v

2.1.27 Schriftgröße und Maßstab

Die Schriftgrößen sind anzupassen, dass alle Texte ohne Lupe lesbar sind.

Maßstabsgröße ist an Teil A anzugeben.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die hier angesprochenen sehr kleinen Angaben des Vermessungsbüros sind nicht Teil des Bebauungsplans und werden entfernt. Schriftgröße des Textteils B ist klein, aber problemlos lesbar.

Rechtsplan v

Der Maßstab der Zeichnung ist im Plankopf eindeutig bezeichnet.

2.1.28 Monteurswohnungen

Zu Punkt. 1.2 Ferienwohnungen

Gilt dieses auch für Monteurswohnungen?

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Monteurwohnung findet sich nicht als Begriff in der BauNVO. Die Definition ist zudem problematisch. Die Gemeinde sieht auch kein Erfordernis, hier Regelungen zu treffen, da die Vermietung an Monteure kein zu regelndes Problem darstellt. Es wird jedoch in der Begründung ausgeführt, dass die Regelungen zu Ferienwohnungen auch für deren Nutzung durch Monteure gedacht ist.

Begründung v

2.1.29 Punkt zu Nebenanlagen

Der Punkt 2.1 sollte gesamt aus dem Punkt 2 ausgegliedert werden zur besseren Übersicht für Nebenanlagen.

Es ist zu prüfen, ob nicht ein Gesamtpunkt für Garagen und Nebenanlagen mit sämtlichen Festsetzungen für vorgenannte aufgenommen wird. Dieses ist im B-Plan sehr unübersichtlich.

Zudem wurde im Gespräch zwischen Amt und Kreis am 16.10.2020 Festsetzungen empfohlen zur Größe von Nebenanlagen und von Terrassen zu treffen und sowie Freisitze auszuschließen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde folgt dieser Anregung im Grundsatz. Um angesichts der eher kleinen Grundstücke die Versiegelung und die Geländebearbeitung angemessen zu halten, werden die Größen der Flächen für Terrassen und Nebenanlage auf jede 25 bzw. 15 m² je Einfamilienhaus beschränkt. Freisitze sind bei diesen Gebäuden nicht zulässig. Die Begründung ist entsprechen zu ergänzen.

Rechtsplan v

Begründung v

2.1.30 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind näher zu beschreiben.

Nach den aktuellen Rechtsprechungen stehen Genehmigungspflicht (§§ 67-69 LBO) und Genehmigungsfreiheit (§ 63 LBO) zueinander in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Systematik und Zweck des Gesetzes schließen es daher aus, bei einem Gesamtvorhaben, welches aus genehmigungspflichtigen und - isoliert betrachtet - genehmigungsfreien Teilen besteht, ein "Splitting" zwischen den Einzelteilen durchzuführen. Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine einheitliche Anlage, die aus genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Einzelementen besteht, ist vielmehr das gesamte Vorhaben als genehmigungspflichtige Baumaßnahme zu qualifizieren, wobei sich die

Genehmigungspflicht dann auch auf die an sich genehmigungsfreien Teile erstreckt. (OVG NW, Urteile vom 12. August 1968, BRS 20 Nr. 149, und vom 12. September 1974, BRS 28 Nr. 95; OVG Berlin, Beschluss vom 23. August 1988, BRS 48 Nr. 125; BayVGH, Urteil vom 26. Februar 1993, NVwZ-RR 1994, 246; Jeromin, LBau0, § 62 Rn. 13; Simon/Lechner, BayBO, Art. 63 Rn. 9, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. April 2005 - 8 A 12135/04 juris). Vor diesem Hintergrund sind Geländeauffüllungen bzw. Geländeabgrabungen und erforderlichen Stützwänden als unselbständig und damit als baugenehmigungspflichtig zu qualifizieren, da diese nicht nur im räumlichen, sondern auch im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Neubauten zusammenstehen.

Daher sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass geplante Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwände genehmigungspflichtig sind und somit im Baugenehmigungsverfahren in den Grundstücksschnitten und den Ansichten darzustellen und mit beantragt werden müssen. Ist dieses vorab durch den Erschließungsträger geplant muss dieser den Bauantrag mit den erforderlichen Bauvorlagen einreichen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde folgt dieser Anregung.

Rechtsplan v

2.1.31 Dachformen

Zu Punkt 10.1 Dächer

Sind Friesengiebel, Zwerchgiebel u. ähnl. Vorbauten zulässig? Bitte Klarstellen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Derartige Giebel sind zulässig, da sie von den Festsetzungen nicht ausgeschlossen sind. Zur Verbesserung der Eindeutigkeit wird in den Textteil B aufgenommen: „Friesengiebel, Zwerchgiebel und ähnlich Vorbauten sind bis zu einem Drittel der Breite der jeweiligen Fassadenbreite zulässig.“

Rechtsplan v

2.1.32 Sichtschutzwände

Zu Punkt 10.4.2 Sichtschutzwände

Sind Sichtschutzwände an den Grundstücksgrenzen unzulässig? Sh. § 63 Abs. 1 Nr. 7d LBO. Wenn ja, ist dieses in der Festsetzung klarzustellen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Textteil B verlangt, dass die Sichtschutzwände mit dem Hauptbaukörper zu verbinden sind und max. 3 m lang sein dürfen. Dies dient der Sicherung eines offenen, durchgrüntes Siedlungsbildes. Bei freistehenden Einfamilienhäusern mit 3 m Grenzabstand können die Wände maximal die Grenze berühren. Zwischen Gebäuden einer Hausgruppe (Reihenhäuser) oder eines Doppelhauses können sie dagegen auf der Grenze stehen.

Rechtsplan v
Begründung v

Andere Sichtschutzwände - auch genehmigungsfreie sind unzulässig. Dies ist als Hinweis in den Textteil B und die Begründung aufzunehmen. In der Begründung ist dies noch einmal zu erläutern.

2.1.33 Kleinkinderspielplätze

Begründung

Der Punkt 3.2.3. Grünflächen und Spielplatz sollte im Textteil B der Planurkunde aufgenommen werden, dass mit der Errichtung eines Spielplatzes auf dem Plateau im Osten nicht von den Bestimmungen zur Anlage von privaten Kleinkinderspielplätzen nach § 8 LBO befreit.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde folgt dieser Anregung und nimmt einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis auf.

Rechtsplan v

2.1.34 Mauerhöhen

Der Punkt 3.5.2. Abgrabungen u. Aufschüttungen sollte im Textteil B der Planurkunde aufgenommen werden, dass der Bau von Mauern in der Höhe (welche Höhe) begrenzt und in weniger als 2 m Abstand zur Grenze untersagt, um Höhenentwicklungen vorzubeugen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine entsprechende Bestimmung wird über den Erschließungsvertrag in die Kaufverträge geschrieben. Dies ist in der Begründung noch einmal zu erläutern.

Begründung v

2.1.35 Stellplätze

Im Punkt 3.6., Stellplätze, ist angegeben, dass ab 85 m² Grundfläche (GR) 2 Stellplätze erforderlich sind. Im Punkt 4.2.12 Ruhender Verkehr werden für Wohneinheiten über 85 m² Wohnfläche 2 Stellplätze verlangt. Im Teil B Pkt. 11 Stellplätze sind je Nutzungseinheit bis 80 m² Geschossfläche angegeben. Welches Maß ist denn nun richtig?

Stellungnahme der Gemeinde:

Es gilt die Formulierung des Rechtsplans: bis 80 m² Geschossfläche 1 Stellplatz. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Begründung v

2.1.36 Garagen

Im Punkt 3.8.2. Fassaden, Nebenanlagen, Sichtschutzwände, Garagen ist angegeben, dass Garagen und überdachte Stellplätze 5 m Abstand zur Straße haben sollen, dass davor in der Zufahrt noch ein weiteres Fahrzeug abgestellt werden kann. Im Teil B Punkt 10.2.3. sind diese mind. 3m Abstand von Straßengrenzen zu errichten. Welches Maß ist denn nun richtig?

Stellungnahme der Gemeinde:

Es gilt die Formulierung des Rechtsplans: 3 m Abstand. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Begründung v

2.1.37 Zukunftsfähigkeit

Das Klimaschutzmanagement teilt mit:

Aus Sicht des Klimaschutzmanagements des Kreises Plön lässt sich festhalten, dass der vorliegende B-Plan-Entwurf der Gemeinde Schönberg für das Gebiet südlich der Kleingartensiedlung hinter der Finnenhaussiedlung, westlich der Bebauung Rauhbauk und östlich der Landesstraße 50 leider nicht auf die Belange des Klimaschutzes eingeht.

Eine Betrachtung der Belange zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels erfolgt ebenfalls nicht.

Aus Sicht des Klimaschutzes wird eine solche Planung daher als nicht zukunftsfähig und nicht zielführend angesehen.

*Es wird daher empfohlen, in Hinblick auf die beiden Aspekte Klimaschutz und Klimaanpassung deutlich nachzubessern und diese weitgehend in die Änderung / Aufstellung dieses B-Plans (und aller zukünftigen B-Pläne) aufzunehmen bzw. zu implementieren. Da diese beiden Themen mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft eine immer wesentlichere Rolle spielen werden, kann eine weitgehende Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Aufstellung von Planungsgrundlagen als zukunftsfähig und im Sinne einer vorausschauenden Ortsentwicklung angesehen werden. Eine Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung zusätzlich auch einer Daseinsvorsorge für die Gemeinden sowie die Bürger*innen.*

Anmerkungen im Detail:

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Einschätzung ist sehr pauschal und wird der Planung der Gemeinde nicht gerecht. Dies wird in den Stellungnahmen zu den folgenden Punkten deutlich.

2.1.38 Dachformen

1. Energieversorgung:

In Hinblick auf die Klimaschutzziele von EU, Bund und Ländern sowie der Ausbauziele von erneuerbaren Energien sollte grundsätzlich bei der Änderung / Aufstellung von B-Plänen überlegt werden, ob eine Nutzung von Dachflächen zur Energieerzeugung nicht weitgehend berücksichtigt oder sogar vorgeschrieben werden kann. So könnten die Gebäudedächer grundsätzlich als Flach- oder Pultdächer mit einer Südausrichtung angelegt werden, sodass sie sich besonders für die Erzeugung von Strom oder Heißwasser eignen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Richtung der Dächer ist nicht vorgegeben, gerade um deren Ausrichtung nach Süden zu ermöglichen. Gleichzeitig muss die Gemeinde jedoch darauf Wert legen, dass ein harmonisches und ortsbildverträgliches Siedlungsbild entsteht. Die zulässigen Dachformen sind nach diesen Aspekten bestimmt. Eine Siedlung aus Pultdächern, würde diesem Anspruch nicht gerecht. Gründächer und Fotovoltaik sind zulässig. Die Gemeinde setzt auf die Eigenverantwortung der Bauenden, statt auf Vorschriften, die eher zu Ablehnung führen. Der Staat hat verschiedene Anreize geschaffen, die die Entscheidung für klimafreundliche Bauweisen unterstützen. Dies ist in der Begründung zu erläutern. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

Begründung V

2.1.39 Energieträger

Weiterhin sollten auch weitere Aspekte zur Energiegewinnung und –versorgung aus erneuerbaren Energiequellen in dem Gebiet betrachtet und aufgenommen werden.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit die Nutzung von fossilen Brennstoffen zur Energieversorgung zu untersagen (siehe Beispiel Moorkoppel Preetz). Von solchen Möglichkeiten sollte Gebrauch gemacht werden.

Im vorliegenden Entwurf ist aber leider nur eine Versorgung über den fossilen Energieträger Gas vorgesehen. Dies entspricht keiner zukunftsfähigen Planung und sollte aus Sicht des Klimaschutzes dringend überarbeitet werden. Viele Gemeinden und Städte haben bereits moderne Energieversorgungskonzepte für vergleichbare Vorhaben entwickelt und umgesetzt. Diese können als Orientierung und Vorlage genutzt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Auch bezüglich der Energieträger lehnt die Gemeinde Festsetzung im Bebauungsplan ab. Die Entwicklung im Bereich der Energieversorgung ist so dynamisch, dass eine langfristige Festsetzung nicht sinnvoll erscheint. Es ist eine Fernwärmeversorgung mit erneuerbaren Energieträgern geplant, nicht jedoch festgesetzt. Diese ist für die größeren Gebäude vorgesehen, Einfamilienhäuser können sich ggf. an das Versorgungsnetz anhängen.

Begründung V

Bauherren können Erd- und Luftwärmepumpen mit oder ohne Ökostrom verwenden, Erdgas oder Biogas für ihr Haus kaufen oder Passivhäuser errichten. Angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten und der dynamischen Entwicklung hält die Gemeinde verbindliche Festsetzung im B-Plan für nicht sinnvoll. Dies ist noch einmal in der Begründung auszuführen.

2.1.40 Verkehr

Bei der Beschreibung der Verkehrsanbindung wird leider ebenfalls nicht auf die Belange des Klimaschutzes eingegangen. Zukunftsfähige und klimaschonende Mobilitätsformen werden nicht betrachtet, sollten aber im Sinne einer vorausschauenden Ortsentwicklung bei solchen Vorhaben zumindest geprüft werden. Insbesondere die Ausstattung von Parkplätzen mit öffentlich zugänglichen Lademöglichkeiten für E-Autos sollte in Bezug auf die geplanten Parkplätze vorgesehen werden.

Stellungnahme der Gemeinde

Dem Bedenkenträger scheinen die Ausführungen entgangen zu sein, in denen die Bedeutung der Erreichbarkeit als Fußgänger bzw. Radfahrer dargelegt wird. Die ÖPNV-Anbindung an den Bus- und den Bahnverkehr wird ebenfalls in der Begründung thematisiert. Die Gemeinde teilt daher die Bedenken nicht. Ladestationen für E-Autos sind nicht festgesetzt und nicht ausgeschlossen. Wie soll die Gemeinde den zukünftigen Bedarf bestimmen? Eine Festsetzung würde deren Zahl begrenzen und ist zudem rechtlich problematisch. Das Fehlen von Festsetzungen erlaubt hier ein flexibles Reagieren.

2.1.41 Gründächer

Die Gemeinde hat die Möglichkeit die Gestaltung der Dächer als Gründächer vorzugeben. Gründächer haben viele Vorteile gegenüber anderen Dachflächen:

- *Die Grünbepflanzung bindet CO₂ und bewirkt damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz.*
- *Ebenso sorgen die Pflanzen dafür, dass Schadstoffe aus der Luft gefiltert und gebunden werden.*
- *Das Gebäude wird durch ein Gründach im Sommer gekühlt, sodass die Aufenthaltsqualität bei hohen Außentemperaturen steigt. Im Winter sorgt die erhöhte Dämmleistung des Dachs andersherum für einen geringeren Energieverlust. Damit trägt ein Gründach zur Energieeinsparung bei.*

- *Zusätzlich bildet das Gründach ein willkommenes Zuhause für viele Insekten und Kriechtiere, die wiederum als Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten dienen. Daher stellt ein Gründach auch einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Insektenschutz dar.*
- *Physisch schützt eine Bepflanzung die Dachabdichtung auch vor Umwelt- und Witterungseinflüssen wie z.B. Extremtemperaturen im Sommer und Winter oder auch Sturm, Hagel und UV-Strahlung.*
- *In Kombination mit einer Solarstromanlage erhöht ein Gründach den Stromertrag.*
- *usw.*

Daher sollte bei der Aufstellung von B-Plänen grundsätzlich überlegt werden, ob die Anlage von Gründächern als Vorgabe mit aufgenommen werden kann. Rechtlich ist dies möglich und aus Klima- und Umweltschutzaspekten zu begrüßen.

Werden Gründächer insektenfreundlich angelegt, können sie evtl. in die Betrachtung des naturschutzfachlichen Ausgleichs aufgenommen werden.

Zusammenfassend und nach Darstellung der oben genannten Aspekte wird der Gemeinde Schönberg empfohlen den vorliegenden Entwurf in Hinsicht auf die Belange des kommunalen Klimaschutz sowie der Klimaanpassung zu überarbeiten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Gründächer und Fotovoltaik auf Dächern sind zulässig. Gründächer z.T. auch zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinde setzt vor allem auf die Eigenverantwortung der Bauenden, statt auf Vorschriften, die eher zu Ablehnung führen. Der Staat hat verschiedene Anreize geschaffen, die die Entscheidung für klimafreundliche Bauweisen etwa mit Fotovoltaik unterstützen. Dies ist in der Begründung zu erläutern. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

Begründung v

2.1.42 ÖPNV-Anbindung (H)

Der Teil der Erschließungsstraße, der später zur Anbindung des Erweiterungsgebiets genutzt werden soll, sollte vom Querschnitt so bemessen sein, dass eine perspektivische ÖPNV-Anbindung des nicht mehr fußläufig den ÖPNV erreichenden Erweiterungsgebiets ermöglicht wird. Dabei ist insbesondere auf Behinderungen durch den ruhenden Verkehr zu achten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Verkehrsgutachten hat aufgezeigt, dass die vorhandenen Haltestellen in einer üblichen und zumutbaren Entfernung liegen. Sollte irgendwann eine Erweiterung des Baugebietes in Richtung Süden erfolgen, so sind die Straßen S1 und S2 für den Busverkehr geeignet. Parkplätze sind so angeordnet, dass eine Behinderung des Busverkehrs nicht zu erwarten ist.

2.2 B02 AG-29 vom 27.08.2020

2.2.1 Verzicht auf Einzelhäuser

1 Die Planung beabsichtigt die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes sowie einiger sozialer Einrichtungen. Angesichts des ungebremsten Flächenverbrauchs für Wohnungsbau, Gewerbe und Straßen stellt die vorgelegte Planung mit über 15 ha Größe eine weitere Zäsur dar. Daher ist bei der Zielsetzung Wohnraum zu schaffen bevorzugt auf Mehrfamilienhausbebauung zu setzen (Verzicht auf Einzelhausbebauung). Dies gilt auch um den Forderungen des §1 a (2) BauGB nach sparsamem Umgang

mit Grund und Boden zu genügen. Zumal der zu erwartende Pendlerverkehr nach Kiel weitere umweltgefährdende Aspekte beinhaltet.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die meisten Wohneinheiten befinden sich in Bereichen mit Reihen- oder Doppelhäuser sowie in Geschosswohnungsbauten. Andererseits besteht nach wie vor das Bedürfnis, auch freistehende Einfamilienhäuser zu errichten. Die Gemeinde will den Menschen auch diese Möglichkeit eröffnen, hat jedoch die Grundstücke wegen des Flächenverbrauchs eher klein bemessen. Die Planung stellt daher nach Ansicht der Gemeinde einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verdichteten Bauweisen und Einzelhausbebauung dar.

2.2.2 Umsetzung von Maßnahmen (F)

2 Betroffene Schutzgüter des Naturschutzrechtes sind hier hauptsächlich Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild. Voraussetzung für die rechtskonforme Umsetzung sind daher die im Umweltbericht dargestellten Schutz- Minimierungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwingend durchzuführen. Ferner sind besonders die Maßnahmen in Bezug auf das Fledermausvorkommen hervorzuheben, da ansonsten Verbotstatbestände des § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG in Bezug auf Quartierbaumverluste drohen.

Eine Voruntersuchung der zu fällenden Quartierbäume muss auf das Vorkommen von Fledermäusen zwingend erfolgen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Umsetzung der Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist für die Gemeinde verbindlich. Die zeitliche Regelung wird sie in den nachfolgenden Erschließungsverträgen aufnehmen. Eine Voruntersuchung auf das Vorkommen von Fledermäusen ist erfolgt und wird vor den konkreten Fällarbeiten nochmal überprüft.

2.2.3 Umzäunungen und Steingärten

3 Zu den örtlichen Bauvorschriften und gestalterischen Festsetzungen (Kapitel 3.8. der Begründung) fehlen u. E. folgende Festsetzungen:

Es muss die Einfriedung durch Hecken mit Höhenbegrenzung bevorzugt werden. Dazu ist anzumerken, dass Umzäunungen mit Sichtschutzwänden definitiv ausgeschlossen werden sollten, da dadurch das Ortsbild erheblich beeinträchtigt wird.

Des Weiteren ist die Anlage von sogenannten Steingärten mit Schotterflächen zu untersagen.

Diese unökologische Vorgartengestaltung ist kontraproduktiv zu den oben genannten Artenverlusten und entspricht nicht den Vorstellungen der AG-29 zur naturverträglichen Siedlungsentwicklung.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Festsetzungen zu Sichtschutzwänden sind so formuliert, dass diese das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Die Anlage von Steingärten unterbindet § 8 (1) der LBO. Im Rechtsplan und in der Begründung wird darauf hingewiesen.

Rechtsplan ✓
Begründung ✓

2.2.4 Managementkonzept (F)

4 Ferner regt die AG-29 an, ein Managementkonzept zur Pflege der internen und externen Ausgleichsflächen und grünordnerischen Festsetzungen zu erstellen. Es dient der Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen, Entwicklung der Vegetationsbestände und der faunistischen Auswirkungen auf die kritischen Artengruppen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Anregung zur Kenntnis. Eine Regelung zum Managementkonzept erfolgt im Erschließungsvertrag.

2.3 B03 NABU vom 27.09.2020

2.3.1 Flächenverbrauch

Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes 6 7 und die parallel dazu laufende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg, Kreis Plön dient der Schaffung baurechtlicher Grundlagen für die Umnutzung einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche zu Wohnbauzwecken. Dabei erkennt der NABU ausdrücklich an, dass man dem demographischen Wandel Rechnung tragen will und auch der soziale Wohnungsbau auf Teilflächen geplant ist.

Im Sinne einer flächensparenden Bauweise ist es aus Sicht des NABU erforderlich noch stärker als geplant den Geschosswohnungsbau voranzutreiben, da aufgrund sich ändernder Haushaltsstrukturen hin zu kleineren Haushalten ein wachsender Bedarf an kleinen Wohnungen besteht. Das wird auf Seite 9 des Entwurfes mit Bezug auf die GGR-Studie entsprechend verdeutlicht. Die Nachfrage ist mit anderen Worten kaum zu präzisieren und man sollte mit den vorhandenen Flächen sorgsam umgehen.

Flächenversiegelung ist bundesweit ein wiederkehrendes Thema, so dass derartige Forderungen in einen größeren Kontext eingebettet sind. Aus Sicht des NABU rechtfertigt die Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser nicht die Ausweisung weiterer Baugebiete für diesen Zweck. Auch in der weiteren Umgebung entstehen Baugebiete, z.B. in Heikendorf, Probsteierhagen und Stein. Es ist daher fraglich, ob ein Baugebiet von 15,5 ha dazu kommen sollte. Im Parallelverfahren des Flächennutzungsplanes hat der NABU dazu Stellung bezogen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die meisten Wohneinheiten befinden sich in Bereichen mit Reihen- oder Doppelhäuser sowie in Geschosswohnungsbauten. Andererseits besteht nach wie vor das Bedürfnis, auch freistehende Einfamilienhäuser zu errichten. Die Gemeinde will den Menschen auch diese Möglichkeit eröffnen, sie hat jedoch die Grundstücke wegen des Flächenverbrauchs eher klein bemessen. Die Planung stellt daher

nach Ansicht der Gemeinde einen ausgewogenen Kompromiss zwischen verdichteten Bauweisen und Einzelhausbebauung dar.

2.3.2 Bauweise

Zur geplanten Bauweise ist festzustellen, dass aufgrund der Klimakrise neu errichtete Bauten als Passivhaus - besser noch als Plus-Energiehaus festgesetzt werden sollten.

Klimafreundliche Baumaterialien müssen selbstverständlich sein. Auch sollte die Aufstellung von Photovoltaikanlagen nicht nur gebilligt, sondern für alle neu errichteten Dächer verbindlich festgesetzt werden. Die genannten Beiträge zu einer Klimaneutralität können in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt werden oder auch schon von vornherein in die Planung eingebracht werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bezüglich der Bauweise (Passivhäuser) und der Materialien lehnt die Gemeinde Festsetzung im Bebauungsplan ab. Diese Entscheidungen sind so komplex und abhängig von Größe und Typ des Gebäudes, dass eine starre Festsetzung nicht sinnvoll erscheint. Das gleich gilt für Bau- und Betriebskosten von Energiesystemen.

Bauherren können Erd- und Luftwärmepumpen mit oder ohne Ökostrom verwenden, Erdgas oder Biogas für ihr Haus kaufen oder Passivhäuser errichten. Angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten und der dynamischen Entwicklung hält die Gemeinde verbindliche Festsetzung im B-Plan für nicht sinnvoll. Dies soll der Einzelfallbetrachtung und der Eigenverantwortung der BürgerInnen überlassen bleiben.

2.3.3 Fossile Brennstoffe

Der NABU spricht sich dafür aus, fossile Brennstoffe für Heizzwecke auszuschließen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Auch bezüglich der Energieträger lehnt die Gemeinde Festsetzungen im Bebauungsplan ab. Die Entwicklung im Bereich der Energieversorgung ist so dynamisch, dass eine langfristige Festsetzung nicht sinnvoll erscheint. Es ist eine Fernwärmeversorgung mit erneuerbaren Energieträgern geplant, nicht jedoch festgesetzt. Diese ist für die größeren Gebäude vorgesehen, Einfamilienhäuser können sich ggf. an das Versorgungsnetz anhängen.

Bauherren können Erd- und Luftwärmepumpen mit oder ohne Ökostrom verwenden, Erdgas oder Biogas für ihr Haus kaufen oder Passivhäuser errichten. Angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten und der dynamischen Entwicklung hält die Gemeinde verbindliche Festsetzung im B-Plan für nicht sinnvoll.

2.3.4 Gründächer

Hinsichtlich der Dachneigung geeignete Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sollten als Gründächer festgesetzt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Gründächer und Fotovoltaik auf Dächern sind zulässig. Gründächer z.T. auch zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinde setzt vor allem auf die Eigenverantwortung der Bauenden, statt auf Vorschriften, die eher zu Ablehnung führen. Der Staat hat verschiedene Anreize geschaffen, die die Entscheidung für

klimafreundliche Bauweisen etwa mit Fotovoltaik unterstützen. Dies ist in der Begründung zu erläutern. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

2.3.5 Schottergärten

Auch „Schottergärten müssen unzulässig sein.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Anlage von Steingärten unterbindet § 8 (1) der LBO. Im Rechtsplan und in der Begründung wird darauf hingewiesen.

2.3.6 Versickerung

Für zu pflasternde Flächen sollten wassergebunden Decken bzw. Sickerpflaster, Ökopflaster oder Rasengittersteine festgesetzt werden, um einen höheren Versickerungsgrad des Niederschlagswassers zu ermöglichen und die Vorfluter zu entlasten. Dem NABU ist dabei bewusst, dass die Pseudogleye als Boden Versickerung nur bedingt zulässt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde hat Festsetzung zu versickerungsfähigen Oberflächen getroffen und eine aufwendige und wirksame Regenwasserrückhaltung geplant. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist damit vorbildlich geregelt. Im Sinne einer zurückhaltenden Planung, die dem BauherrInnen Verantwortung und Entscheidungsspielraum belässt, verzichtet die Gemeinde daher auf die zwingende Festsetzung von Gründächern. Gründächer sind jedoch zulässig und erwünscht.

2.3.7 Blockheizkraftwerk

Der NABU erkennt an, dass ein Blockheizkraftwerk zumindest angedacht ist (Umweltbericht Seite 21). Die Formulierung dazu ist allerdings sehr vage. Man sollte sich auf Fernwärme und/oder ein Blockheizkraftwerk verständigen und es in die Planung aufnehmen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Gemeinde und Erschließungsträger sind gewillt, eine zentrale Energieversorgung für Teile des Gebiets zu realisieren. Eine Festsetzung im B-Plan ist daher nicht erforderlich und eröffnet auch in späteren Jahren einfacher Alternative zentrale Energieversorgungsanlagen. Die Gemeinde folgt daher der Anregung nicht.

2.3.8 Mobilität

Die Förderung umweltverträglicher Mobilität ist zeitgemäß. Der NABU regt an, überdachte und abschließbare Fahrradunterstellmöglichkeiten mit entsprechenden Ladevorrichtungen für E-Bikes vorzusehen (Bikeports o.ä.). Ladeeinrichtungen für Autos sollten zur Ausrüstung von Parkplätzen gehören. Dazu ist es hilfreich, Parkmöglichkeiten für Autos gesammelt zentral zu planen, was den Flächenverbrauch verringern kann.

Stellungnahme der Gemeinde:

Ladestationen für E-Autos sind nicht festgesetzt und nicht ausgeschlossen. Wie soll die Gemeinde heute den zukünftigen Bedarf bestimmen? Das Fehlen von Festsetzungen erlaubt hier ein flexibles Reagieren. Es ist nicht sinnvoll, derart detaillierte Festlegungen in einem Plan zu treffen, der möglicherweise über Jahrzehnte Gültigkeit besitzt.

Sammelstellplätze in größerer Entfernung führen erfahrungsgemäß zu wildem Parken in Wohnungsnahe und zur ungeplanten Verdichtung von Grünflächen durch darauf parkende Fahrzeuge. Auch ist eine allenfalls geringe Reduzierung des Flächenverbrauchs zu erwarten. Die Gemeinde folgt daher dieser Anregung nicht.

2.3.9 Artenschutzrechtliche Bewertung (F)

Die gelungene „Artenschutzrechtliche Bewertung“ weist auf Bauzeitfenster zum Schutz der Fledermäuse und Brutvögel hin (Seiten 25 und 26). Der NABU unterstützt derartige Maßnahmen ebenso wie das Beleuchtungskonzept für den Fledermausschutz. Die Einhaltung der Bauzeitfenster ist zwingend notwendig.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und befolgt die Einhaltung der Bauzeitfenster.

2.3.10 Schutzziel Klima (F)

Auch der Umweltbericht ist gelungen. Das Schutzgut Klima wird allerdings nur lokal betrachtet (Seite 36), was dem globalen Klimawandel nicht gerecht wird. Jegliche Bebauung muss aus Sicht des NABU dazu beitragen, den Klimawandel zu begrenzen.

Der geplante externe Ausgleich ist mit 43905 m² angemessen. Die dazu gewählte Fläche liegt teilweise Flurstück 82/2) innerhalb eines Schwerpunktbereiches des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dieser Umstand wird vom NABU begrüßt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

2.3.11 Klimawandel

Fazit: Die vorhandene Planung erfüllt zwar gesetzliche Vorgaben. Sie wird dem Klimawandel kaum gerecht. Da es sich bei der Größenordnung des Projektes über eine mehrjährige Realisierung handelt, ist schon deswegen aus Sicht des NABU für die Zukunftsfähigkeit eine deutliche Nachbesserung erforderlich.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde teilt diese Einschätzung nicht. Die Gemeinde hat alle Möglichkeiten eröffnet hier eine klimagerechte Bebauung zu realisieren. Gerade weil es sich um eine mehrjährige Realisierung handelt,

sind die Festsetzungen so gestalten, dass sie keine Bauweise, Energieversorgung oder Materialien für lange Zeit festlegen.

2.4 B04 Archäologisches Landesamt vom 01.10.2020

2.4.1 Grabungs- und Interessengebiete

Auf der überplanten Fläche wurden am 16.09.-23.09.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen mit Nachweis von zwei Siedlungen der jüngeren Bronze- und/oder älteren Eisenzeit durchgeführt. Im westlichen Bereich dieser zwei Flächen (s. rot markierte Fläche in beigefügter Kartierung) dürfen Bodeneingriffe nur bis zu 20 cm Tiefe und Aufschüttungen nur bis zu 70 cm Höhe erfolgen. Diese Fläche wurden in der vorliegenden Planzeichnung (Rechtsplan) richtig gekennzeichnet.

Auf den zwei weiteren Teilbereichen der o.g. Siedlungen (s. grün markierte Flächen in beigefügter Kartierung) sind archäologische Hauptuntersuchungen erforderlich, die in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein gerade durchgeführt werden.

Bei der restlichen Fläche des überplanten Bereiches können wir keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung mehr feststellen.

Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.5 B05 Wasserbeschaffungsverband vom 01.10.2020

2.5.1 Löschwasser

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Wegen der erforderlichen umfangreichen Erweiterung von Versorgungsleitungen ist der Verband frühzeitig in die Ausführungsplanung einzubeziehen.

Zur Begründung 4.2.3: Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt generell keine Garantie für die Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen

Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen. Die Aussage „Eine Löschwassermenge von ... 96m³/h ist sichergestellt“ kann daher nicht bestätigt werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Löschwasserversorgung wird durch die Verlegung von 150 mm-Leitung durch den Erschließungsträger sichergestellt.

2.6 B06 AKN vom 28.08.2020

Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 67 der Gemeinde Schönberg entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden:

2.6.1 Haftung

1. Die Bahn haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart des Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Aussage ohne rechtliche Bewertung zur Kenntnis.

2.6.2 Einfriedungen

2. Die Anliegergrundstücke an dem Bahngelände sind durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der AKN-Flächen zu verhindern.

Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung vorhanden.

Begründung v

2.6.3 Anpflanzungen

3. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.

Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 822 - Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle der DB AG.

Stellungnahme der Gemeinde:

Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung vorhanden.

Begründung v

2.6.4 Veranlassergrundsatz

4. Als Grundlage aller materiellen Regelungen für diese/solche Maßnahmen gilt der Veranlassergrundsatz.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt die Aussage ohne rechtliche Bewertung zur Kenntnis.

2.6.5 Bauarbeiten

5. Bei Umsetzung des B-Plan 67 bzw. Herstellung des an der Bahn angrenzenden Lärmschutzwalles sind Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Bahn zu beachten, da bei der Herstellung mit Erdbaugeräten in das Profil der Bahnanlagen geschwenkt werden könnte. Rechtzeitig, vor Durchführung der Arbeiten ist die Abteilung Instandhaltung der AKN Eisenbahn GmbH (04191 / 933 570) zu kontaktieren um Gefahren abzuwenden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Ein entsprechender Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen.

Begründung v

2.6.6 Weitere Auflagen

6. Weitere Auflagen aus vorherigen Stellungnahmen zum gleichen Sachverhalt behalten Ihre Gültigkeit.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt dies ohne rechtliche Bewertung zur Kenntnis. Entsprechende Hinweise sind bereits in der Begründung vorhanden.

Begründung v

2.6.7 Landeseisenbahnverwaltung

7. Wir bitten, die Landeseisenbahnaufsicht ebenfalls an dem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Landeseisenbahnverwaltung wurde beteiligt (s. B12).

2.7 B07 Stadtwerke Kiel vom 01.09.2020

2.7.1 Keine Bedenken

Den oben aufgeführten „Bebauungsplan 67“ der Gemeinde Schönberg haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme TNPn I wi I 6230 zum Bebauungsplan Nr. 67 vom 26.09.2018 hat weiterhin Bestand.

Schreiben vom 26.09.2020:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.8 B08 SH-Netz AG vom 14.09.2020

Die uns zugesandten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 und der 6. Änderung des F-Plans der Gemeinde Schönberg wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen unseres Schreibens vom 02.06.2020 die weiterhin Bestand haben.

Schreiben vom 02.06.2020:

Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme vom 09.10.2018 weiterhin Bestand hat.

Schreiben vom 09.10.2018:

2.8.1 20 KV-Kabel

Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft parallel zum geplanten Lärmschutzwall ein 20 kV-Kabel. Dieses Kabel darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zugänglich sein.

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Kabel wird in Straßen und Fußwege umgelegt und bleibt so jederzeit zugänglich.

2.8.2 Trafo

In der Erläuterung zum B-Plan Nr. 67 ist bereits die Aufstellung einer Trafostation vorgemerkt. Je nach Leistungsbedarf (z. B. Elektromobilität etc.) kann die Errichtung einer zweiten Trafostation im Zufahrtsbereich "Rauher Berg" notwendig werden. Diese Anlagen müssen jederzeit zugänglich und auch mit großen Fahrzeugen erreichbar sein.

Die benötigte Grundstücksfläche hierfür beträgt ca. 3,0 m x 5,0 m. Die Trafostation ist mitsamt Anschlussleitungen durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.

Stellungnahme der Gemeinde:

Im B-Plan ist eine entsprechende Fläche für Versorgungseinrichtungen südlich der KiTa ausgewiesen.

2.8.3 Wege- und Leitungsrechte

Sofern in der Planung die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir für den Bau und Betrieb der Versorgungsleitungen um Eintragung von entsprechenden Wege- und Leitungsrechten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Im B-Plan ist ein entsprechendes Wege- und Leitungsrecht für Rauher Berg 21 ausgewiesen.

Rechtsplan v

2.8.4 Kabeltrassen (H)

Für die Verteilung der elektrischen Energie im Wohngebiet sind Kabeltrassen und Kabelverteilerschränke erforderlich. Die Dimensionierung ist durch eine Netzberechnung noch festzulegen.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Anlagen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Straßen sind in der Breite so ausgelegt, dass die Kabel verlegt werden können. Ein Bepflanzung der Energietrassen wird vermieden.

2.8.5 Bauzeit und Bestandspläne (H)

Für die Planung und Durchführung benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten. Wir bitten um rechtzeitige Information vor Baubeginn.

Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsankunft@sh-netz.com

Stellungnahme der Gemeinde:

Diese Tatsachen sind dem planenden Ingenieurbüro und dem Erschließungsträger bekannt.

2.9 B09 Landesdenkmalamt vom 02.10.2020

2.9.1 Genehmigungspflicht

Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnraum, dazugehöriger Infrastruktur, Wegenetzen und öffentlichen Grünflächen betrifft die Umgebung des bereits in der Begründung benannten Kulturdenkmals. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung.

Aufgrund der städtebaulich wirksamen Lage der Kirche St. Ansgar auf einer leichten Anhöhe (Warft) an der Einmündung der Straße Kuhlenkamp in die Schönberger Ortszufahrt „Rauher Berg“ ist bei der unmittelbar gegenüberliegenden, geplanten Errichtung der Kindertagesstätte und des Kreisverkehrs die Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH (Umgebungsschutz) zu beachten.

Stellungnahme der Gemeinde:

Im Rechtsplan und in der Begründung ist auf die Genehmigungspflicht hinzuweisen.

Rechtsplan ✓

Begründung ✓

2.10 B10 Landesbetrieb für Küstenschutz vom 29.09.2020

2.10.1 Keine Gefährdung

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Bauverbote gem. § 82 Landeswassergesetz (LWG) bestehen nicht.

Da der Geltungsbereich des F- und B- Planes in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang mit Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht, trifft das Nutzungsverbot auf Küstenschutzanlagen (...) gem. § 81 sowie die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste gem. § 80 LWG nicht zu.

Genehmigungen gem. §§ 80 bzw. 81 LWG sind somit nicht erforderlich.

Die Flächen liegen mit über 5 m üNN in keinem hochwassergefährdeten Gebiet.

Hinweise:

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.11 B11 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 24.09.2020

2.11.1 Keine Bedenken (H)

Gegen den o. a. Bauleitplan, dessen Unterlagen zum Download unter <https://my.hidrive.com/share/oxdb91r8p> bereitstehen, bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen des Erlasses vom MWVATT Az.: VII414-553.71/2-57-073 vom 02.11.2018 mit o.a. Bezugsverlass gemachten Auflagen und folgendes berücksichtigt wird:

Der Umgestaltung des Knotenpunktes L 211 - Räüher Berg/ Kuhlenkamp in einen Kreisverkehrsplatz, wie im Verkehrsgutachten vom 06.05.2020 empfohlen, kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zugestimmt werden.

Die technische Ausbildung und der Bau des Kreisverkehrsplatzes dürfen nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind dem LBV-SH Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bei der Planung und Ausführung des Kreisels wird wie vom LBV-SH gewünscht verfahren.

2.12 B12 Landeseisenbahnverwaltung vom 15.09.2020

2.12.1 Auflagen

In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.

Das Plangebiet grenzt an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Kiel Süd - Schönberg / Holst. des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken und verweise im Übrigen auf meine Stellungnahme vom 01.11.2018, die weitere Auflagen enthält.

Des Weiteren bitte ich um Beachtung der Stellungnahme der AKN Eisenbahn GmbH vom 28.08.2020.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Auflagen vom 1.11.2018 sind in der Begründung dargelegt. Die Stellungnahme der AKN vom 28.08.2020 ist in die Planung eingeflossen.

Begründung v

2.13 B13 Untere Forstbehörde vom 11.09.2020

2.13.1 Belange berücksichtigt

Die forstbehördlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.

Es bestehen keine Bedenken zu o.a. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.14 B14 Deutsche Bahn AG vom 27.08.2020

2.14.1 Nicht berührt

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Durch die o.g. Bauleitplanung der der Gemeinde Schönberg werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.

Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Der betroffene Streckenabschnitt der Eisenbahnstrecke 9107 Kiel – Schönberg ist nicht im Besitz der DB AG und wird auch nicht von der DB AG betrieben.

Das Plangebiet liegt abseits unserer Eisenbahnstrecken und 110-kV-Bahnstromleitungen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Immissionen wurden gutachterlich untersucht und sind in die Planung eingeflossen.

2.14.2 Beteiligungen

Wir empfehlen den Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) und den Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e. V. zu beteiligen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die NAH.SH GmbH und der Verein wurden nach § 4 (2) BauGB beteiligt. Es gab jedoch keine Stellungnahmen.

2.15 B15 Kampfmittelräumdienst vom 31.08.2020

2.15.1 Kein Bombenabwurfgebiet

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig - Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden*
- 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen*
- 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.*
- 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden.*

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Begründung und der Rechtsplan enthalten bereits entsprechende Hinweise.

2.16 B16 IHK zu Kiel vom 05.10.2020

2.16.1 Keine Einwände

Die IHK zu Kiel hat keine Einwände.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.17 B17 Verkehrsbetriebe Kreis Plön vom 09.09.2020

2.17.1 Kreisel (H)

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.08.2020 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.

Wir würden es im Sinne einer komfortablen Abwicklung des OPNV allerdings begrüßen, wenn auf die Einrichtung eines Kreisels im Einmündungsbereich verzichtet würde, da dies zu unangenehmen Querbeschleunigungen für die Fahrgäste führt. Sollte die Errichtung eines Kreisverkehrs dennoch umgesetzt werden, ist jedoch zwingend auf ausreichende Kurvenradien zu achten, damit der Kreisel auch durch Solo- und Gelenkbusse problemlos durchfahren werden kann.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Kreisel wird so geplant, dass Solo- und Gelenkbusse diesen problemlos durchfahren können.

2.18 B18 Deutsche Telekom vom 31.08.2020

2.18.1 Keine Bedenken

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.19 B19 Kabel Deutschland vom 28.09.2020

2.19.1 Anfrage

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.19.2 Keine Einwände

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.20 B20 Bundesamt für Immobilienaufgaben vom 02.10.2020

2.20.1 Nicht betroffen

Hiermit bestätige ich Ihnen, dass im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen sind.

Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.21 B21 Dataport vom 03.09.2020

2.21.1 Keine Beeinträchtigungen

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Stellungnahme der Gemeinde:

Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.